

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

98/425/GASP:

- * **Gemeinsamer Standpunkt vom 3. Juli 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend restriktive Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA)** 1

98/426/GASP:

- * **Gemeinsamer Standpunkt vom 29. Juni 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend ein Flugverbot zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Europäischen Gemeinschaft für jugoslawische Fluggesellschaften** 3

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EG) Nr. 1419/98 des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle** 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 1420/98 des Rates vom 26. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 1421/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren** 9
- Verordnung (EG) Nr. 1422/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise
- * **Verordnung (EG) Nr. 1423/98 der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Einstellung des Industriefischfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge** 13

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1424/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	14
* Verordnung (EG) Nr. 1425/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/97 mit Durchführungsbestimmungen zu Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen	16
* Verordnung (EG) Nr. 1426/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der wegen der spürbaren Aufwertung des Pfund Sterling am 3. Mai 1998 zu gewährenden Ausgleichsbeihilfe	17
* Verordnung (EG) Nr. 1427/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 370/98 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	18
* Verordnung (EG) Nr. 1428/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker	19
* Verordnung (EG) Nr. 1429/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine	20
* Verordnung (EG) Nr. 1430/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden	22
Verordnung (EG) Nr. 1431/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Juni 1998 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	23
* Verordnung (EG) Nr. 1432/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1268/98	25
* Verordnung (EG) Nr. 1433/98 der Kommission vom 3. Juli 1998 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/416/EG:

* Beschluß des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer	34
---	----

98/417/EG:

* Beschluß Nr. 1/98 des Europäische Gemeinschaft-Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien Kooperationsrats vom 20. März 1998 über die Geschäftsordnung des Kooperationsrats, der durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eingesetzt wurde	48
--	----

Kommission

98/418/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998 zur Änderung der Entscheidung 98/84/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Uganda, Kenia, Tansania und Mosambik und zur Änderung der Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Uganda, Kenia und Mosambik⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1848*) 53

98/419/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998 zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1849*) 55

98/420/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Nigeria⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1851*) 59

98/421/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Ghana⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1854*)..... 66

98/422/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tansania⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1855*) 71

98/423/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung auf den Falklandinseln⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1850*)..... 76

98/424/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung auf den Malediven⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1857*) 81

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 605/98 der Kommission vom 17. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf (ABl. L 80 vom 18. 3. 1998) 86

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 3. Juli 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt — betreffend restriktive Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA)

(98/425/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 30. Oktober 1997 den Gemeinsamen Standpunkt 97/759/GASP betreffend Angola, um die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) aufzufordern, ihren Verpflichtungen im Friedensprozeß nachzukommen⁽¹⁾, angenommen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 12. Juni 1998 die Resolution 1173 (1998) angenommen, in der er seine ernste Besorgnis über die kritische Lage im Friedensprozeß in Angola, die darauf zurückzuführen ist, daß die UNITA ihren Verpflichtungen in diesem Prozeß nicht nachkommt, zum Ausdruck gebracht hat.

In der genannten Resolution hat der UN-Sicherheitsrat die UNITA verurteilt und gefordert, daß weitere restriktive Maßnahmen gegen sie ergriffen werden.

Am 24. Juni 1998 hat der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1176 (1998) angenommen, die das Inkrafttreten der restriktiven Maßnahmen auf den 1. Juli 1998 festsetzt —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Soweit dies eine restriktive Maßnahme gegen die UNITA darstellt, werden die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Angola gemäß der Resolution 1173 (1998) des UN-Sicherheitsrates⁽²⁾ eingeschränkt.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 12. 11. 1997, S. 8.

⁽²⁾ Nach Absatz 11 der Resolution 1173 (1998) des UN-Sicherheitsrates werden das Vermögen und die Finanzquellen, die der UNITA und ihrer Führung oder den erwachsenen Mitgliedern der unmittelbaren Familien zugeschrieben werden, eingefroren.

Nach Absatz 12 Buchstabe b) ist die Einfuhr von Diamanten ohne Ursprungsbescheinigung der Regierung der Einheit und der nationalen Aussöhnung verboten.

Nach Absatz 12 Buchstabe c) ist der Verkauf oder die Lieferung von Bergbaugerät und -leistungen an Personen oder Einrichtungen in Gebieten Angolas, in denen die Staatsorgane nicht die Kontrolle übernommen haben, nach Mitteilung von Leitlinien verboten.

Nach Absatz 12 Buchstabe d) ist der Verkauf oder die Lieferung von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Ersatzteilen und von Transportleistungen auf dem Land- oder Wasserweg an Personen oder Einrichtungen in Gebieten Angolas, in denen die Staatsorgane nicht die Kontrolle übernommen haben, nach Mitteilung von Leitlinien verboten.

Nach Absatz 13 können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Maßnahmen gewährt werden.

Artikel 2

Offizielle Kontakte zur UNITA-Führung in den Gebieten Angolas, in denen die Staatsorgane nicht die Kontrolle übernommen haben, sind untersagt; ausgenommen hiervon sind Kontakte von Vertretern der Regierung der Einheit und der nationalen Aussöhnung, der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten des Protokolls von Lusaka.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt ab dem 1. Juli 1998.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 29. Juni 1998

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend ein Flugverbot zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Europäischen Gemeinschaft für jugoslawische Fluggesellschaften

(98/426/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 19. März 1998 den Gemeinsamen Standpunkt 98/240/GASP ⁽¹⁾ betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien festgelegt.

In dem Gemeinsamen Standpunkt 98/240/GASP wurden weitere Schritte für den Fall in Betracht gezogen, daß die in dem Gemeinsamen Standpunkt festgelegten Bedingungen nicht erfüllt werden und die Repression im Kosovo fort dauert.

Da weder diese Bedingungen noch die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 15. Juni 1998 in Cardiff gestellten Bedingungen erfüllt wurden, sollte eine weitere Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien vorgesehen werden.

Die Beschränkungen nach Artikel 1 werden unverzüglich überprüft, wenn die Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens einen Rahmen für einen Dialog und Stabilisierungsmaßnahmen beschließen und in die Praxis umsetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Flüge jugoslawischer Fluggesellschaften zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Europäischen Gemeinschaft werden untersagt.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

R. COOK

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 27. 3. 1998, S. 1.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1419/98 DES RATES
vom 22. Juni 1998
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle (¹),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Absatz 3 des Protokolls Nr. 4 wird die Erzeugerbeihilfe über die Entkörnungsunternehmen gewährt. Falls diese Unternehmen nicht entkörnte Baumwolle kaufen, wird die Beihilfe an die Erzeuger weitergegeben, sofern der Kaufpreis mindestens so hoch ist wie der in Absatz 8a des Protokolls Nr. 4 genannte Mindestpreis. Die genannten Unternehmen können auch im Auftrag Dritter Baumwolle entkörnen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 (²) muß, falls die Entkörnung durch das Entkörnungsunternehmen im Auftrag eines einzelnen Erzeugers oder eines einem Zusammenschluß angehörenden Erzeugers vorgenommen wird, eine Erklärung mit Angabe der Bedingungen vorgelegt werden, unter denen die Beihilfe an die Erzeuger weitergegeben wird. Der Begriff des einem Zusammenschluß angehörenden Erzeugers ist durch den Begriff einer Erzeugergemeinschaft zu ersetzen, und in diesem Fall sind die von dieser Erzeugergemeinschaft zu erfüllenden Bedingungen vorzusehen, unter denen die Beihilfe an sie weitergegeben wird, insbesondere die Zahlung des Mindestpreises an die Mitglieder.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird vor dem 1. Oktober die geschätzte Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle zur Bestimmung der Höhe des

Vorschusses festgesetzt. Um die ursprünglichen Erntevorausschätzungen zu verbessern und die Zahlung eines Vorschusses zu ermöglichen, der dem Endbetrag der geschuldeten Beihilfe so weit wie möglich entspricht, sollte die Erzeugung zu einem Zeitpunkt erneut geschätzt werden, zu dem der Zeitraum der Unterkontrollstellung der nicht entkörnten Baumwolle in der Regel bereits weit fortgeschritten ist. Da die Neuschätzung verlässlicher ist, kann bei der Bestimmung des sich ergebenden Vorschusses ein Erhöhungsprozentsatz von bis zu 15 % angewendet werden, ohne daß sich Haushaltsrisiken ergeben. Es ist die Anpassung der vor dieser Neuschätzung gezahlten Vorschüsse vorzusehen, wobei jedoch die diesbezüglichen Verwaltungskosten im Rahmen der Anwendung des Mechanismus berücksichtigt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Beihilfe entsteht mit der Entkörnung. Auf Beihilfe kann jedoch ab dem 16. Oktober nach Beginn des Wirtschaftsjahres bei Eingang der nicht entkörnten Baumwolle bei dem Entkörnungsunternehmen ein Vorschuß geleistet werden, sofern eine ausreichende Sicherheit geleistet wird. Die Höhe des Vorschusses wird nach Absatz 3a bestimmt.

Der etwaige Restbetrag der Beihilfe wird nach Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und der etwaigen Anpassungen der Beihilfe nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 (³) gezahlt. Diese Zahlung erfolgt spätestens bis Ende des Wirtschaftsjahres.

(¹) ABl. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 174. Protokoll zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 (AbI. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45).

(²) ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1584/96 (AbI. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 16).

(³) ABl. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 (AbI. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45).“

2. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Der Vorschuß je 100 kg nicht entkörnte Baumwolle entspricht dem Zielpreis, verringert um den Weltmarktpreis und um einen Betrag, der nach der in Artikel 6 vorgesehenen Berechnungsweise ermittelt wird, wobei jedoch die tatsächliche Erzeugung durch die geschätzte Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle ersetzt wird, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 ermittelt und um 15 % erhöht wird.“

Ab dem 16. Dezember nach Beginn des Wirtschaftsjahres wird der in Unterabsatz 1 genannte Vorschuß durch einen neuen Vorschuß ersetzt, der nach derselben Berechnungsweise, jedoch auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 Absatz 2 vorgenommenen und um mindestens 7,5 % erhöhten Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Die zwischen dem 16. Oktober und dem 15. Dezember gezahlten Vorschüsse werden entsprechend erhöht, es sei denn, die Differenz zwischen den beiden Vorschüssen beläuft sich auf weniger als 1 ECU/100 kg.“

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 wird die Beihilfe auf Antrag nur den Entkörnungsunternehmen gewährt, die

a) einen Vertrag vorgelegt haben, nach welchem dem Erzeuger ein Preis gezahlt wird, der mindestens dem in Absatz 8a des Protokolls Nr. 4 genannten Mindestpreis entspricht, und der eine vertragliche Bestimmung erhält, der zufolge

— der vereinbarte Preis bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 und/oder Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 entsprechend der Auswirkung der Bestimmungen jenes Artikels auf die Beihilfe angepaßt wird,

— im Fall eines Unterschieds zwischen der Qualität der gelieferten Baumwolle gegenüber der Standardqualität im Sinne des Absatzes 8 des Protokolls Nr. 4 der vereinbarte Preis im gemeinsamen Einvernehmen der Vertragsparteien proportional berichtigt wird;

b) zur Kontrolle des Beihilfeanspruchs eine Bestandsbuchhaltung für nicht entkörnte und entkörnte Baumwolle führen, die noch festzulegenden Vorschriften entspricht;

c) weitere Belege vorlegen, die zur Kontrolle des Beihilfeanspruchs erforderlich sind;

d) nachweisen, daß die aufgrund des Vertrags gelieferte Baumwolle in der Aussaatflächenmeldung nach Artikel 8 erfaßt ist.

(2) Die Beihilfe wird auf Antrag den Entkörnungsunternehmen gewährt, die Baumwolle im Auftrag eines einzelnen Erzeugers oder einer den Kriterien von Absatz 4 Unterabsatz 3 des Protokolls Nr. 4 entsprechenden Erzeugergemeinschaft entkörnen, sofern diese Unternehmen

a) die Bedingungen von Absatz 1 Buchstaben b) und c) erfüllen;

b) eine Erklärung mit Angabe der Bedingungen vorgelegt haben, unter denen die Entkörnung erfolgt und die Beihilfe verwaltet wird;

c) sich verpflichten, die Beihilfe an den Einzelerzeuger bzw. gegebenenfalls an die betreffende Erzeugergemeinschaft weiterzugeben;

d) nachweisen, daß die von der Erklärung nach Buchstabe b) betroffene Baumwolle in der Aussaatflächenmeldung nach Artikel 8 erfaßt ist;

e) im Fall einer Erzeugergemeinschaft nachweisen, daß diese verpflichtet ist, eine der vertraglichen Bestimmung nach Absatz 1 Buchstabe a) entsprechende vertragliche Bestimmung vorzusehen und einzuhalten, sowie eine Verpflichtung der genannten Erzeugergemeinschaft vorlegen, die Nachweise über die Zahlung des Mindestpreises zu erbringen und zur Verfügung zu halten.

(3) Die Nichteinhaltung der in Absatz 2 Buchstabe e) vorgesehenen vertraglichen Bestimmung oder Verpflichtung durch eine Erzeugergemeinschaft, die die Entkörnung in ihrem Auftrag durchführen läßt, gilt als Verstoß gegen die Kriterien nach Absatz 4 Unterabsatz 3 des Protokolls Nr. 4.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Vor dem 1. Oktober wird nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Erntevorausschätzung die geschätzte Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle gemäß Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 ermittelt.

Für die Zwecke dieser Vorausschätzungen wird ein System der Aussaatflächenmeldung eingeführt.

(2) Vor dem 1. Dezember wird nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Stands der Ernte eine Neuschätzung der Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle sowie des Prozentsatzes der Erhöhung gemäß Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 vorgenommen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

VERORDNUNG (EG) Nr. 1420/98 DES RATES

vom 26. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 wird die Beihilfe nur für Hanf gewährt, der aus Saatgut von Sorten stammt, die hinsichtlich des Gehalts des geernteten Erzeugnisses an rauscherzeugenden Stoffen bestimmte Garantien bieten. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 619/71⁽²⁾ bestimmt den Durchschnittsgehalt an Tetrahydrocannabinol (THC), der bei Saatgut dieser Sorten nicht überschritten werden darf. Zur Verstärkung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß Flächen, für die die Erzeugerbeihilfe beantragt wird, nicht für einen unrechtmäßigen Anbau genutzt werden, sollte der derzeit vorgesehene Höchstgehalt gesenkt werden. Aus demselben Grund sollte die Beihilfe nur für die nach der Kornbildung geerntete Erzeugung gewährt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 wird die Faserflachsbeihilfe nur gewährt, wenn sich der erste Verarbeiter gegenüber dem Erzeuger vertraglich zur Verarbeitung verpflichtet. Im Hanfsektor erscheint die Einführung einer ähnlichen Regelung vertraglicher Verpflichtungen angebracht, um die Endbestimmung der Ernte besser kontrollieren zu können und um sicherzustellen, daß es tatsächlich zu ihrer Verarbeitung kommt. Dabei sind auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen der Erzeuger das Hanfstroh verarbeitet oder es auf eigene Rechnung von einem Verarbeiter verarbeiten läßt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 sind Verwaltungskontrollen einzuführen, die sicherstellen, daß die beantragte Beihilfe nur für Erzeugnisse gewährt wird, welche den gesetzten Bedingungen genügen. Die diesbezügliche Kontrollregelung im Hanfsektor sollte dahingehend

verschärft werden können, daß ein System einer vorherigen Genehmigung der Aussaat eingeführt wird.

Da die Maßnahmen dieser Verordnung unter bestmöglichen Bedingungen durchgeführt werden müssen, kann es sich als notwendig erweisen, daß zur Erleichterung der Umstellung auf die Neuregelung Übergangsmaßnahmen erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Hanf wird die Beihilfe nur dem Erzeuger gewährt, der vor einem zu bestimmenden Zeitpunkt mit einem ersten Verarbeiter, der über eine Zulassung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats verfügt, in dessen Hoheitsgebiet sich sein Betrieb befindet, einen Vertrag abgeschlossen hat, demzufolge er das Eigentum an dem Hanfstroh erhält und er sich verpflichtet, dieses zu verarbeiten.

Die Beihilfe wird jedoch auch dem Erzeuger gewährt, der sich verpflichtet, das Hanfstroh zu verarbeiten und dazu über eine Zulassung der zuständigen Behörde verfügt, oder der sich verpflichtet, das Hanfstroh auf eigene Rechnung durch einen zugelassenen ersten Verarbeiter verarbeiten zu lassen.

Die Beihilfe wird nur für Hanf gewährt, der nach der Kornbildung geerntet wird und aus zertifiziertem Saatgut von Sorten stammt, die in einer nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 aufzustellenden Liste aufgeführt sind. In diese Liste werden nur Sorten aufgenommen, bei denen ein Mitgliedstaat durch Analyse festgestellt hat, daß das Gewicht von THC (Tetrahydrocannabinol) im Vergleich zum Gewicht einer Probe mit konstantem Gewicht folgende Prozentsätze nicht übersteigt:

- 0,3 % für die Beihilfegewährung in den Wirtschaftsjahren 1998/1999 bis 2000/2001;
- 0,2 % für die Beihilfegewährung in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren.

Diese Probe setzt sich aus dem oberen Drittel von Pflanzen zusammen, die am Ende der Blüte einer repräsentativen Zahl von Pflanzen willkürlich zu entnehmen und deren Stengel und Saaten zu entfernen sind.“

⁽¹⁾ ABl. 146 vom 4. 7. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 154/97 (ABl. L 27 vom 30. 1. 1997, S. 1.)

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Hanf beinhaltet dieses System, sofern der betroffene Mitgliedstaat es für angebracht ansieht, eine Regelung zur vorherigen Aussaatgenehmigung für Flächen, für welche die Erzeugerbeihilfe gewährt wird.“

3. Artikel 6a erhält folgende Fassung:

„Artikel 6a

Sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um die Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 1420/98 (*) vorgesehenen Anpassungen an die Regelung ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 zu erleich-

tern, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 erlassen. Sie gelten bis spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres 1999/2000.

(*) ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 7.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99. Artikel 1 Nummer 3 gilt jedoch ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

VERORDNUNG (EG) Nr. 1421/98 DES RATES

vom 29. Juni 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2505/96⁽¹⁾ hat der Rat autonome Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren eröffnet. Der Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren sollte unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt werden. Zu diesem Zweck sind zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen und geeignete Mengen festzulegen sowie bei bestimmten Zollkontingenten die Mengen zu erhöhen und die Zeiträume zu verlängern, ohne daß der Markt für diese Waren gestört wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird wie folgt geändert:

1. Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1998:

- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2935 wird auf 70 000 Tonnen festgesetzt;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2967 wird auf 3 000 000 Stück festgesetzt.

2. Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998:

- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2799 wird auf 30 000 Tonnen festgesetzt;
- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2943 wird auf 30 000 000 Stück festgesetzt;
- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2947 wird auf 1 300 Tonnen festgesetzt;
- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2959 wird auf 45 000 Tonnen festgesetzt;
- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2963 wird auf 500 000 000 Stück festgesetzt.

3. Der Kontingentszeitraum für das unter der laufenden Nummer 09.2965 aufgeführte Zollkontingent wird ersetzt durch: 1. 1. — 31. 12. 1998.

4. Die in Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Zollkontingente werden hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1, 2 und 3 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und Artikel 1 Nummer 4 gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 31. 12. 1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2631/97 (AbI. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 1).

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2967	ex 8518 29 20 ex 8518 29 80	20 30	Lautsprecher mit einem Durchmesser von weniger als 23 mm, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8525 20 91 (a)	3 000 000 Stück	0	1.7.-31.12.1998
09.2968	ex 2825 30 00	20	Vanadiumoxide und -hydroxide in Pulverform, ausschließlich zum Herstellen von Legierungen (a)	300 Tonnen	0	1.7.-31.12.1998
09.2969	ex 3920 62 19 ex 3920 91 00	82 93	Folie aus Polyethylenterephthalat, ein- oder beidseitig metallbedampft, oder Verbundfolien davon mit metallbedampften Außenseiten, mit nachstehenden Merkmalen: — eine Durchlässigkeit des sichtbaren Lichts von nicht weniger als 50 %, — weder mit Klebstoff noch mit anderen Stoffen als Kunststoff beschichtet, — auch beidseitig mit einer Lage aus Polyvinylbutyral versehen, — eine Gesamtdicke von nicht mehr als 0,2 mm ohne Berücksichtigung etwaiger Lagen aus Polyvinylbutyral, zum Herstellen von wärmereflektierendem Verbundglas (a)	52 500 m ²	0	1.7.-31.12.1998
09.2970	2933 61 00	—	Melamin	5 000 Tonnen	0	1.7.-31.12.1998
09.2971	ex 3818 00 10	45	Scheiben aus dotiertem Silicium, mit einem Durchmesser von 300 mm (\pm 0,25 mm), zum Herstellen von Waren der Position 8542 (a)	15 000 Stück	0	1.7.-31.12.1998
09.2972	ex 5603 92 90	50	Vliesstoffe aus Spinnfasern, mit einer Bruchfestigkeit (in der Maschinenrichtung) von 3,8 kg/5 cm oder mehr, in Rollen mit: — einer Breite von nicht weniger als 78 mm und nicht mehr als 252 mm und — einer Länge von 980 m oder mehr, zum Herstellen von Floppy-Discs (a)	7 600 000 m ²	0	1.7.-31.12.1998
09.2973	ex 8540 91 00	95	Lochmasken mit einer Diagonalen von 39 cm (\pm 0,5 cm)	250 000 Stück	0	1.7.-31.12.1998

(a) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1422/98 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	79,0
	999	79,0
0805 30 10	382	61,1
	388	62,9
	524	54,5
	528	60,1
	999	59,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	71,9
	400	81,6
	404	90,5
	508	91,8
	512	69,0
	524	55,2
	528	66,1
	804	105,7
	999	79,0
	0808 20 50	388
512		104,4
528		90,8
999		104,4
0809 10 00	052	258,7
	064	152,3
	999	205,5
0809 20 95	052	345,4
	060	167,4
	064	201,7
	068	158,8
	400	291,6
	616	211,1
0809 30 10, 0809 30 90	999	229,3
	052	151,9
0809 40 05	999	151,9
	624	272,0
	999	272,0

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1423/98 DER KOMMISSION
vom 2. Juli 1998
zur Einstellung des Industriefischfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2637/97 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 47/98 des Rates vom
19. Dezember 1997 zur Aufteilung bestimmter Fang-
quoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone
Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen
fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten
(1998) ⁽³⁾ sieht für 1998 Quoten für Industriefisch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Industriefischfänge in den Gewässern des ICES-Berei-
ches IV (norwegische Gewässer südlich von 62°00' Nord)
durch Schiffe, die die schwedische Flagge führen oder in
Schweden registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote

erreicht. Schweden hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 9. Juni 1998 verboten. Dieses Datum ist
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Industriefischfänge in den Gewässern des
ICES-Bereiches IV (norwegische Gewässer südlich von
62°00' Nord) durch Schiffe, die die schwedische Flagge
führen oder in Schweden registriert sind, gilt die
Schweden für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Industriefischfang in den Gewässern des ICES-Berei-
ches IV (norwegische Gewässer südlich von 62°00' Nord)
durch Schiffe, die die schwedische Flagge führen oder in
Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden,
sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1998

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 58.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1424/98 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Überprüfung des volumetrisch bestimmten Gewichts sollte auch den bei dieser Bestimmung und beim Wiegen gegebenenfalls unterschiedlichen Gewichtsanteilen der Verunreinigungen Rechnung getragen werden.

Interventionsfähiges Getreide muß bestimmten Mindestkriterien genügen. Diese Kriterien erweisen sich als sehr wichtiges Hilfsmittel zur Erzielung der angestrebten qualitativen Verbesserung des in der Gemeinschaft erzeugten Getreides. Der qualitative Aspekt der Erzeugung erlangt auf einem stärker geöffneten und unter wachsendem Konkurrenzdruck stehenden Markt immer größere Bedeutung.

Bei Hartweizen ist der Gehalt an Körnern mit glasigem Aussehen für die Ausbeute an Grob- und Feingrieß, den hauptsächlichlichen Verarbeitungserzeugnissen aus diesem Getreide, ausschlaggebend. Zur Erleichterung der Übernahme von Interventionserzeugnissen durch die Verarbeitungsindustrie im Fall des Verkaufs auf dem Binnenmarkt sollte der für glasige Körner festgesetzte Satz angepaßt werden.

Bei Roggen sind ein beträchtlicher Anstieg der Erzeugung und, im Vergleich zur Getreideerzeugung insgesamt, übermäßig umfangreiche Lieferungen zur Intervention festzustellen.

In die Intervention wird überdies nach wie vor hauptsächlich Futterroggen übernommen. Dieser Entwicklung ist

durch Festsetzung von Mindestkriterien entgegenzuwirken, die denen der Backqualität näherkommen.

Zur Erzielung der notwendigen Ausgewogenheit sollten auch die bei Weichweizen angewandten Mindestmerkmale angepaßt werden.

Die Übernahme von Getreide zur Intervention ist geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 23/98⁽⁴⁾. Die vorstehende Verordnung ist deshalb zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht in der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 689/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— wird das Gewicht berücksichtigt, das in der Bestandsbuchhaltung eingetragen und gegebenenfalls um den Unterschied zu berichtigen ist, der zwischen dem beim Wiegen festgestellten Feuchtigkeitsgehalt und den jeweiligen Sätzen des Schwarzbesatzes einerseits bzw. dem Gehalt und den Sätzen der repräsentativen Stichprobe andererseits besteht.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 4 vom 8. 1. 1998, S. 48.

ANHANG

„ANHANG

	Hartweizen	Weichweizen	Roggen	Gerste	Mais	Sorghum
A. Höchster Feuchtigkeitsgehalt	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %	14,5 %
B. Höchstanteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %	12 %
davon höchstens:						
1. Bruchkorn	6 %	5 %	5 %	5 %	10 %	10 %
2. Kornbesatz (anderer als unter Punkt 3 genannter)	5 %	7 %	5 %	12 %	5 %	5 %
davon:						
a) Schmachtkorn					—	—
b) Fremdgetreide	3 %			} 5 %		
c) Schädlingsfraß						
d) Keimverfärbungen			—		—	—
e) durch Trocknung überhitzte Körner	0,50 %	0,50 %	1,5 %	3 %	3 %	3 %
3. Fleckige Körner und/oder fusariumbefallene Körner	5 %	—	—	—	—	—
davon:						
— fusariumbefallene Körner	1,5 %	—	—	—	—	—
4. Auswuchs	4 %	4 %	4 %	6 %	6 %	6 %
5. Schwarzbesatz	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %
davon:						
a) Fremdkörner (Unkrautsamen):						
— schädliche	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %
— andere						
b) verdorbene Körner:						
— durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung beschädigte Körner	0,05 %	0,05 %				
— andere						
c) Verunreinigungen						
d) Spelzen						
e) Mutterkorn	0,05 %	0,05 %	0,05 %	—	—	—
f) Brandbutten			—	—	—	—
g) tote Insekten und Insektenteile						
C. Höchstanteil der Körner, die ihr glasiges Aussehen, auch teilweise verloren haben	27 %	—	—	—	—	—
D. Höchstgehalt an Tannin	—	—	—	—	—	1 % (!)
E. Mindesteigengewicht	78 kg/hl	72 kg/hl	68 kg/hl	62 kg/hl	—	—
F. Eiweißgehalt	11,5 % (!)	—	—	—	—	—
G. Fallzeit nach Hagberg	220	220	100	—	—	—
H. Sedimentationswert	—	20	—	—	—	—

(!) Auf den Trockenstoff berechneter Anteil.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1425/98 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 1998
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 805/97 mit Durchführungsbestimmungen zu Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 724/97 des Rates vom 22. April 1997 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 942/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 805/97 der Kommission vom 2. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EG) Nr. 724/97 wurde bis zum 31. Dezember 1998 verlängert. Die Gültig-

keitsdauer der Verordnung (EG) Nr. 805/97 ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/97 genannte „30. April 1998“ wird ersetzt durch den „31. Dezember 1998“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 25. 4. 1997, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 132 vom 6. 6. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 3. 5. 1997, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1426/98 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der wegen der spürbaren Aufwertung des Pfund Sterling am 3. Mai 1998 zu gewährenden Ausgleichsbeihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 724/97 des Rates vom 22. April 1997 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 942/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 724/97 können die Mitgliedstaaten den Landwirten zum Ausgleich einer spürbaren Aufwertung eine Ausgleichsbeihilfe gewähren. Die Bedingungen, unter denen diese Beihilfe gewährt wird, sind festgelegt durch die genannte Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 805/97 der Kommission vom 2. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren Aufwertungen⁽³⁾,

Die Höhe der Ausgleichsbeihilfe wird bestimmt gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 724/97. Sie umfaßt einen Hauptbetrag und gegebenenfalls die durch Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung vorgesehenen Ergänzungsbeträge.

Damit sich die Gewährung der Ausgleichsbeihilfe leichter vorbereiten läßt, ist der Hauptbetrag ihrer ersten Tranche unter Berücksichtigung der Angaben zu begrenzen, die für den am 3. Mai 1998 bei dem Pfund Sterling eingetretenen Fall bereits vorliegen. Dieser Höchstbetrag ist zu berechnen unbeschadet einer etwaigen Kürzung oder Streichung wegen Erhöhung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses in der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 724/97 genannten Beobachtungsfrist, der Marktlage in derselben Beobachtungsfrist und der Möglichkeit, gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unter-

absatz der genannten Verordnung Ergänzungsbeträge zu gewähren.

Zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 805/97 sollte die in Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehene Beobachtungsfrist so festgelegt werden, daß die Beihilfe in Abhängigkeit von der bisherigen Erzeugung bestimmt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Fall des Vereinigten Königreichs wird der Hauptbetrag der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/97 wegen der spürbaren Aufwertung am 3. Mai 1998 gewährt wird, auf 2,1 Mio. ECU begrenzt.

Artikel 2

(1) Der durch diese Verordnung festgesetzte Betrag wird berechnet unbeschadet der Auswirkungen nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 724/97.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/97 genannte Beobachtungsfrist endet im Fall der durch diese Verordnung festgesetzten Ausgleichsbeihilfe am 30. April 1998.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 25. 4. 1997, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 132 vom 6. 6. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 3. 5. 1997, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1427/98 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 1998
zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 370/98 mit Sondermaßnahmen
zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in mehreren Erzeugungsgebieten Deutschlands hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 370/98⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1192/98⁽⁴⁾, für diesen Mitgliedstaat Sondermaßnahmen erlassen.

Da die Veterinär- und Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten weiterhin angewendet werden dürfen, sollte die Zahl der Ferkel und Jungferkel, welche

an die zuständigen Behörden abgegeben werden dürfen, erhöht werden, damit die Sondermaßnahmen ab 17. Juni 1998 weiterhin angewendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 370/98 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 17. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Gesamthöchstzahl der Tiere ab 31. Januar 1998

Ferkel und Jungferkel	110 000 Stück“
-----------------------	----------------

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 18. 2. 1998, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 165 vom 10. 6. 1998, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1428/98 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1998

zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird in den Wirtschaftsjahren 1995/96 bis 2000/2001 als Interventionsmaßnahme eine Anpassungsbeihilfe von 0,10 ECU/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, an die Industrie gewährt, die rohen Präferenzrohrzucker in der Gemeinschaft raffiniert. Nach diesen Bestimmungen wird in derselben Zeitspanne eine gleich hohe Zusatzbeihilfe gezahlt für die Raffination von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem rohem Rohr-zucker.

Nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 werden die genannten Anpassungs- und Zusatzbeihilfen für ein Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Lagerkostenabgabe und der vorausgegangenen Anpassungen berichtigt.

Im Wirtschaftsjahr 1998/99 beträgt diese Abgabe laut der Verordnung (EG) Nr. 1389/98 der Kommission⁽³⁾ 2,00 ECU/100 kg Weißzucker. Dieser Betrag ist gleich dem im Wirtschaftsjahr 1997/98 geltenden Betrag. Es ist deshalb unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Anpassungen der Betrag für diese Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1998/99 auf 2,92 ECU/100 kg Weißzucker festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 36 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Anpassungs- bzw. Zusatzbeihilfe wird für das Wirtschaftsjahr 1998/99 auf jeweils 2,92 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1429/98 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1998

zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1998/99 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 muß die Aussaat bis zum 15. Mai vor der betreffenden Ernte vorgenommen sein, damit aufgrund der genannten Stützungsregelung der für Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen vorgesehene Ausgleich gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1282/98⁽⁴⁾, müssen die Ölsaaten spätestens am 31. Mai oder 22. Juni gesät sein.

Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen Wetterverhältnisse lassen sich die für Italien, Finnland und Schweden festgesetzten Termine nicht einhalten. Die

der Aussaat von Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und/oder Leinsamen im Wirtschaftsjahr 1998/99 gesetzten Termine sollten aus diesem Grund in bestimmten Gebieten gegebenenfalls verschoben werden. Von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und (EG) Nr. 658/96 ist deshalb gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1998/99 in Italien, Finnland und Schweden einzuhaltenden Aussaattermine sind im Anhang für die dort ebenfalls angegebenen Kulturpflanzen und Gebiete festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 20. 6. 1998, S. 23.

ANHANG

Im Wirtschaftsjahr 1998/99 einzuhaltende Aussaattermine

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Gebiet	Termin
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Gävleborg Uppsala	30. Juni 1998
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Finnland	C1 — C4	30. Juni 1998
Mais, Soja	Italien	Torino	22. Juni 1998
Getreide, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Västernorrland Jämtland Västerbotten Norrbotten	30. Juni 1998

VERORDNUNG (EG) Nr. 1430/98 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1998

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der in einigen Erzeugungsgebieten der Niederlande aufgetretenen klassischen Schweinepest wurden von den niederländischen Behörden Schutz- und Überwachungszonen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG ⁽⁴⁾, sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 413/97 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 541/98 ⁽⁶⁾, Sondermaß-

nahmen zur Stützung des Schweinemarktes in diesem Mitgliedstaat erlassen.

Angesichts der verbesserten Tiergesundheitslage ist die Anwendung der außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen nunmehr zu beenden. Infolgedessen ist die Verordnung (EG) Nr. 413/97 aufzuheben

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 413/97 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 70 vom 10. 3. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1431/98 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 1998****zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Juni 1998 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Januar 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 59/97⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem

besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen.

Im Juni 1998 hat die Anwendung dieser Bestimmung zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem im Juni 1998 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1998 in Kraft.
Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.

⁽⁶⁾ ABl. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1998 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im Mai 1998 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	40,9321	bfrs/lfrs
	7,56225	Dkr
	1,98391	DM
	349,703	Dr
	168,336	Pta
	6,68769	ffrs
	0,796521	Ir £
1 973,93		Lit
	2,23593	hfl
	13,9576	österreichische Schillinge
	203,183	Esc
	6,02811	finnische Mark
	8,79309	schwedische Kronen
	0,677353	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 1432/98 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1268/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1268/98 der Kommission⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch beschrieben worden.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise

für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1268/98, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 22. Juni 1998 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 19. 6. 1998, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindstepriser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices expressed in ECU per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton
Estado-membro	Produtos	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat ecuina tonnia kohden ilmaistuna
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i ecu per ton

a) Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα —
Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso —
Luullinen naudanliha — Kött med ben

BELGIQUE/BELGIË	— Quartiers arrière/Achtervoeten	1 801
DANMARK	— Bagfjerdinger	1 825
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	2 250
ESPAÑA	— Cuartos traseros	1 990
FRANCE	— Quartiers arrière	—
IRELAND	— Hindquarters	—
ITALIA	— Quarti posteriori	1 870
NEDERLAND	— Achtervoeten	—
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	1 920

b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα —
Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne
desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

DANMARK	— Tyksteg (INT 15)	—
FRANCE	— Semelle (INT 14)	—
	— Rumsteak (INT 16)	2 617
	— Faux-filet (INT 17)	4 206
	— Entrecôte (INT 19)	2 967
IRELAND	— Intervention topside (INT 13)	3 100
	— Intervention silverside (INT 14)	2 491
	— Intervention fillet (INT 15)	8 707
	— Intervention rump (INT 16)	3 144
	— Intervention striploin (INT 17)	5 201
	— Intervention forerib (INT 19)	2 928
UNITED KINGDOM	— Intervention thick flank (INT 12)	2 767
	— Intervention topside (INT 13)	3 337
	— Intervention silverside (INT 14)	2 603
	— Intervention fillet (INT 15)	7 093
	— Intervention rump (INT 16)	4 102
	— Intervention striploin (INT 17)	4 784
	— Intervention forerib (INT 19)	2 931

Estado miembro	Productos	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindestpreiser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices expressed in ECU per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton
Estado-membro	Produtos	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat
Medlemsstat	Produkter	Minimipriser i ecu per ton

c) **Carne deshuesada — Uddenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

UNITED KINGDOM	— Intervention shank (INT 11)	1 302
	— Intervention thick flank (INT 12)	2 114
	— Intervention topside (INT 13)	2 604
	— Intervention silverside (INT 14)	2 116
	— Intervention fillet (INT 15)	5 540
	— Intervention rump (INT 16)	3 260
	— Intervention striploin (INT 17)	4 000
	— Intervention flank (INT 18)	1 000
	— Intervention forerib (INT 19)	1 953
	— Intervention shin (INT 21)	1 302
	— Intervention shoulder (INT 22)	1 302
	— Intervention brisket (INT 23)	1 250
— Intervention forequarter (INT 24)	1 302	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1433/98 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1998

über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor sind in mehreren Mitgliedstaaten Bestandsüberhänge entstanden. Um zu lange Lagerhaltung dieser Bestände zu verhindern, sollte ein Teil davon im Wege der Ausschreibung verkauft werden.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁴⁾, durchzuführen, wobei eine Reihe von notwendigen Ausnahmeregelungen getroffen werden sollten.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Anwendung der Vorschrift in den betreffenden Mitgliedstaaten bereitet, sollte von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Folgende Mengen sollen verkauft werden:

— etwa 100 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle;

- etwa 100 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle;
- etwa 100 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle;
- etwa 300 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle;
- etwa 100 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle;
- etwa 300 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle;
- etwa 100 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle;
- etwa 100 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle;
- etwa 100 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle;
- etwa 600 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle;
- etwa 1 400 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle;
- etwa 1 400 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen des Vereinigten Königreichs;
- etwa 1 Tonne Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

(2) Vorbehaltlich dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere den Titeln II und III, verkauft.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und die Anhänge dieser Verordnung als allgemeine Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe

- a) der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmenge und
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

(2) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anschriften erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an ihrem Sitz die Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aus. Sie können außerdem zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(3) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.

(4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 13. Juli 1998 um 12.00 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(5) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(6) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühlhäuser, in denen das Erzeugnis auf Lager gehalten wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben zu den eingereichten Angeboten spätestens am Arbeitstag nach Ablauf der Angebotsfrist.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Verkauf durchgeführt.

Artikel 4

Der Betrag der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 120 ECU je Tonne.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

BELGIQUE/BELGIË	— Quartiers arrière/Achtervoeten	100
DANMARK	— Bagfjerdinger	100
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	100
ESPAÑA	— Cuartos traseros	300
FRANCE	— Quartiers arrière	100
IRELAND	— Hindquarters	100
ITALIA	— Quarti posteriori	300
NEDERLAND	— Achtervoeten	100
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	100

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DANMARK	— Tyksteg (INT 15)	1
FRANCE	— Semelle (INT 14)	200
	— Rumsteak (INT 16)	270
	— Faux-filet (INT 17)	20
	— Entrecôte (INT 19)	110
IRELAND	— Intervention thick flank (INT 12)	200
	— Intervention topside (INT 13)	200
	— Intervention silverside (INT 14)	200
	— Intervention fillet (INT 15)	200
	— Intervention rump (INT 16)	200
	— Intervention striploin (INT 17)	200
	— Intervention forerib (INT 19)	200
UNITED KINGDOM	— Intervention thick flank (INT 12)	200
	— Intervention topside (INT 13)	200
	— Intervention silverside (INT 14)	200
	— Intervention fillet (INT 15)	200
	— Intervention rump (INT 16)	200
	— Intervention striploin (INT 17)	200
	— Intervention forerib (INT 19)	200

-
- (¹) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4. 9. 1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2602/97 (DO L 351 de 23. 12. 1997, p. 20).
- (¹) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4. 9. 1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2602/97 (EFT L 351 af 23. 12. 1997, s. 20).
- (¹) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 (ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20).
- (¹) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4. 9. 1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2602/97 (ΕΕ L 351 της 23. 12. 1997, σ. 20).
- (¹) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4. 9. 1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2602/97 (OJ L 351, 23. 12. 1997, p. 20).
- (¹) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4. 9. 1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2602/97 (JO L 351 du 23. 12. 1997, p. 20).
- (¹) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4. 9. 1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2602/97 (GU L 351 del 23. 12. 1997, pag. 20).
- (¹) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2602/97 (PB L 351 van 23.12.1997, blz. 20).
- (¹) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n° 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4. 9. 1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n° 2602/97 (JO L 351 de 23. 12. 1997, p. 20).
- (¹) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4. 9. 1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2602/97 (EYVL L 351, 23.12.1997, s. 20), liitteet V ja VII.
- (¹) Se bilaga V och VII i förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2602/97 (EGT L 351, 23.12.1997, s. 20).
-

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

BELGIQUE/BELGIË

Bureau d'intervention et de restitution belge
Rue de Trèves 82
B-1040 Bruxelles
Belgisch Interventie- en Restitutiebureau
Trierstraat 82
B-1040 Brussel
Téléphone/Tel.: (32-2) 287 24 11; télex/telex: BIRB. BRUB/24076-65567; télécopieur/telex: (32-2)
230 25 33/280 03 07

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Postfach 180203, D-60083 Frankfurt am Main
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel.: (49) 69 1564-704/772; Telex: 411727; Telefax: (49) 69 15 64-790/791

DANMARK

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
EU-direktoratet
Kampmannsgade 3
DK-1780 København V
Tlf. (45) 33 92 70 00; telex 151317 DK; fax (45) 33 92 69 48, (45) 33 92 69 23

ESPAÑA

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)
Beneficencia, 8
E-28005 Madrid
Teléfono: (34) 913 47 65 00, 913 47 63 10; télex: FEGA 23427 E, FEGA 41818 E; fax: (34) 915 21 98 32,
915 22 43 87

FRANCE

OFIVAL
80, avenue des Terroirs-de-France
F-75607 Paris Cedex 12
Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

ITALIA

AIMA (Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91; telex 61 30 03; telefax: 445 39 40/445 19 58

IRELAND

Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806;
telex 93292 and 93607, telefax (01) 661 62 63, (01) 678 52 14 and (01) 662 01 98

NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, Voedselvoorzienings- en verkoopbureau
p/a LASER, Zuidoost
Slachthuisstraat 71
Postbus 965
6040 AZ Roermond
Tel.: (31-475) 35 54 44; telex: 56396 VIBNL; telefax: (31-475) 31 89 39.

ÖSTERREICH

AMA-Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Tel.: (431) 33 15 12 20; Telefax: (431) 33 15 1297

UNITED KINGDOM

Intervention Board Executive Agency
Kings House
33 Kings Road
Reading RG1 3BU
Berkshire
United Kingdom
Tel. (01-189) 58 36 26
Fax (01-189) 56 67 50

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juni 1998

über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

(98/416/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft ist Unterzeichnerin des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, welches alle Mitglieder der Internationalen Gemeinschaft anhält, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres zusammenzuarbeiten.

Der Gemeinschaft ist im Bereich der Seefischerei die Befugnis übertragen, Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen und in diesem Zusammenhang Vereinbarungen mit Drittländern oder internationalen Organisationen zu treffen.

Die Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden Ressourcen des Mittelmeers bedarf einer internationalen Regelung.

Zu diesem Zweck wurde am 24. September 1949 in Rom das Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer geschlossen.

Um zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze in dem Gebiet beitragen zu können, das unter das genannte Übereinkommen fällt und in dem die Fischer der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben, ist es erforderlich, daß die Gemeinschaft der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer beiträgt.

Die Europäische Gemeinschaft ist am 26. November 1991 Mitglied der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) geworden.

Artikel I Absatz 2 des genannten Übereinkommens in Verbindung mit Artikel XIV der überarbeiteten FAO-Satzung ermöglicht den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer.

Das Übereinkommen und die Geschäftsordnung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer wurden angepaßt, um den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

(1) Die Gemeinschaft tritt der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer gemäß der Beitrittsurkunde in Anhang I durch die Erklärung der Annahme des Übereinkommens und der Geschäftsordnung dieser Organisation bei.

Die Europäische Gemeinschaft hinterlegt außerdem eine zwischen dem Rat und der Kommission vereinbarte einheitliche Erklärung über die Ausübung der Zuständigkeiten und des Stimmrechts.

(2) Der Wortlaut des Übereinkommens und der Geschäftsordnung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer ist in den Anhängen II und III enthalten.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. MEACHER

⁽¹⁾ ABl. C 124 vom 21. 4. 1997, S. 61.

⁽²⁾ ABl. C 195 vom 22. 6. 1998.

ANHANG I

Urkunde über den Beitritt zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

Herr Generaldirektor,

ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Europäische Gemeinschaft beschlossen hat, der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer beizutreten. Ich bitte Sie daher, die vorliegende Urkunde, mit der die Gemeinschaft das Übereinkommen und die Geschäftsordnung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer gemäß den Artikeln I und XI annimmt, sowie die Einheitliche Erklärung der Europäischen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten und des Stimmrechts gemäß Artikel II Absatz 6 Satz 2 des genannten Übereinkommens entgegenzunehmen.

Die Europäische Gemeinschaft akzeptiert formell und ohne Vorbehalte die Verpflichtungen aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, wie sie im Übereinkommen und in der Geschäftsordnung dieser Kommission aufgeführt sind, und verpflichtet sich feierlich, den zum Zeitpunkt ihres Beitritts bestehenden Verpflichtungen nachzukommen.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Präsident des Rates
der Europäischen Union*

Herrn Diouf
Generaldirektor
Ernährungs- und Landwirtschafts-
organisation der Vereinten Nationen
Via delle Terme di Caracalla
I-00100 Rom

*Anlage***Einheitliche Erklärung der Europäischen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten und des Stimmrechts gemäß Artikel II Absatz 6 des Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer**

In der vorliegenden Erklärung werden die Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen angegeben.

1. AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Die Europäische Gemeinschaft besitzt ausschließliche Zuständigkeit und Stimmrecht für alle Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Erhaltung der lebenden Meeresschätze.

2. ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft besitzen Zuständigkeit und Stimmrecht für alle Tagesordnungspunkte, die mit Organisationsfragen (rechtliche, haushaltsspezifische und verfahrenstechnische Fragen) zusammenhängen.

3. GEMISCHTE ZUSTÄNDIGKEIT

- a) Die Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit Statistiken und Aquakultur fallen in den Bereich der gemischten Zuständigkeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, wobei die Europäische Gemeinschaft stimmberechtigt ist.
- b) Die Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklungshilfe fallen in den Bereich gemischter Zuständigkeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, wobei die Mitgliedstaaten stimmberechtigt sind.
- c) Die Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Prüfung von Berichten und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen fallen in den Bereich gemischter Zuständigkeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, wobei die Zuständigkeitsaufteilung denselben Grundsätzen folgt wie oben.

Diese Erklärung über die Ausübung der Zuständigkeiten und des Stimmrechts gilt für alle Sitzungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, es sei denn, die Europäische Gemeinschaft gibt zu einer bestimmten Sitzung bzw. einem bestimmten Tagesordnungspunkt eine spezifische Erklärung ab.

Ergeben sich Änderungen bei der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, wird die vorliegende Erklärung ergänzt oder abgeändert.

(ÜBERSETZUNG)

ANHANG II

ÜBEREINKOMMEN

zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien —

angesichts der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, das am 16. November 1994 in Kraft getreten ist (nachstehend „UN-Übereinkommen“ genannt) und das alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auffordert, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze zusammenzuarbeiten,

angesichts der Ziele und Absichten in Kapitel 17 der Agenda 21, die 1992 von der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, und des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, der 1995 von der FAO-Konferenz angenommen wurde,

in Anbetracht der Tatsache, daß zur Erhaltung und Bewirtschaftung bestimmter Fischbestände noch weitere internationale Instrumente ausgehandelt wurden,

in dem gemeinsamen Interesse, die lebenden Meeresschätze des Mittelmeers und des Schwarzen Meers sowie hieran angrenzender Gewässer (nachstehend „Region“ genannt) zu entwickeln und angemessen zu nutzen, und von dem Wunsch geleitet, durch internationale Zusammenarbeit, die durch die Errichtung einer Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer gefördert würde, die Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen,

in Anerkennung der Bedeutung der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in der Region und der Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit —

kommen wie folgt überein:

*Artikel I***Die Kommission**

(1) Die Vertragsparteien errichten hiermit im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (nachstehend „Organisation“ genannt) eine Kommission mit der Bezeichnung Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (nachstehend „Kommission“ genannt) zu dem Zweck, die in Artikel III beschriebenen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

(2) Mitglieder der Kommission sind alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Organisation ebenso wie Nichtmitglieder, die aber Mitglieder der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, die

- i) zum Teil oder ganz in der Region gelegene Küstenstaaten oder assoziierte Mitglieder sind,

- ii) Staaten oder assoziierte Mitglieder sind, deren Schiffe die von diesem Übereinkommen erfaßten Bestände in der Region befischen, oder

- iii) Organisationen für regionale wirtschaftliche Integration sind, zu deren Mitgliedern einer der in den Ziffern i) oder ii) genannten Staaten gehört und denen dieser Staat die Zuständigkeit in Fragen übertragen hat, die unter dieses Übereinkommen fallen,

und welche dieses Übereinkommen nach den Bestimmungen von Artikel XI annehmen, wobei diese Bestimmungen vereinbarungsgemäß den Mitgliederstatus in der Kommission von Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, aber diesem Übereinkommen vor dem 22. Mai 1963 beigetreten sind, nicht berührt. Hinsichtlich assoziierter Mitglieder wird dieses Übereinkommen gemäß Artikel XIV Absatz 5 der Satzung und Artikel XXI Absatz 3 der Geschäftsordnung der Organisation von derselben der Behörde vorgelegt, welche für die internationalen Beziehungen des betreffenden assoziierten Mitglieds verantwortlich ist.

*Artikel II***Organisation**

(1) Jedes Mitglied wird auf Sitzungen der Kommission durch einen Delegierten vertreten, der von einem Stellvertreter, Sachverständigen und Beratern begleitet sein kann. Stellvertreter, Sachverständige und Berater, die an Versammlungen der Kommission teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, ein Stellvertreter vertritt einen Delegierten während dessen Abwesenheit.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes festgelegt ist, werden Entscheidungen der Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Die Versammlung ist mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission beschlußfähig.

(3) Auf jeder Sitzung der Kommission oder eines Nebenorgans der Kommission verfügt eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, über die Anzahl von Stimmen, die der Anzahl ihrer auf dieser Sitzung stimmberechtigten Mitgliedstaaten entspricht.

(4) Eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, nimmt in den Bereichen unter ihrer Zuständigkeit ihre Mitgliedsrechte im Wechsel mit ihren Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Kommission sind, wahr. Jedes Mal, wenn eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, ihr Stimmrecht wahrnimmt, stimmen ihre Mitgliedstaaten nicht ab, und umgekehrt.

(5) Ein Mitglied der Kommission kann eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, um Auskunft bitten, wer — die Organisation oder ihre Mitgliedstaaten — für die Prüfung einer bestimmten Frage zuständig ist. Die erbetene Auskunft wird von der Organisation für regionale wirtschaftliche Integration oder den betroffenen Mitgliedstaaten erteilt.

(6) Vor einer Sitzung der Kommission oder eines Nebenorgans der Kommission teilt/teilen eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, bzw. ihre Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Kommission sind, mit, wer — die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration oder ihre Mitgliedstaaten — für die auf dieser Sitzung zu prüfenden Fragen zuständig ist, und wer — die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration oder ihre Mitgliedstaaten — über die einzelnen Punkte der Tagesordnung abstimmt. Keine Bestimmung dieses Absatzes hindert eine Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, oder ihre Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Kommission sind, daran, im Sinne dieses Absatzes eine einzige Erklärung abzugeben, welche für die auf allen weiteren Sitzungen zu prüfenden Fragen und Tagesordnungspunkte verbindlich bleibt, wenn nicht vor einer Sitzung auf etwaige Ausnahmen oder Änderungen hierzu hingewiesen wird.

(7) Betrifft ein Tagesordnungspunkt gleichzeitig Fragen, für welche der Organisation für regionale wirt-

schaftliche Integration die Zuständigkeit übertragen wurde, und Fragen, die in die Zuständigkeit ihrer Mitgliedstaaten fallen, so können sich sowohl die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration als auch ihre Mitgliedstaaten an den Debatten beteiligen. Sollten auf einer solchen Sitzung Beschlüsse gefaßt werden, so finden nur die Wortmeldungen derjenigen Partei Beachtung, die stimmberechtigt ist.

(8) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung der Kommission wird die Delegation einer Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, die Mitglied der Kommission ist, nur gezählt, wenn sie auf der Sitzung, für welche die Beschlußfähigkeit festzustellen ist, stimmberechtigt ist.

(9) Die Kommission wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

(10) Der Präsident der Kommission beruft, solange die Mehrheit der Mitglieder nichts anderes bestimmt, in der Regel zumindest jedes Jahr eine ordentliche Sitzung der Kommission ein. Ort und Zeitpunkt aller Sitzungen werden von der Kommission in Abstimmung mit dem Generaldirektor der Organisation festgelegt.

(11) Sitz der Kommission ist der Hauptsitz der Organisation in Rom oder jeder andere Ort, der von der Kommission dazu bestimmt wird.

(12) Die Organisation stellt das Sekretariat für die Kommission, und der Generaldirektor ernennt deren Sekretär, der der Organisation verwaltungstechnisch verantwortlich ist.

(13) Die Kommission kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder ihre Geschäftsordnung verabschieden und ändern; Voraussetzung ist, daß besagte Geschäftsordnung und Änderungen hierzu diesem Übereinkommen und der Satzung der Organisation nicht widersprechen.

(14) Die Kommission kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder ihre Haushaltsordnung verabschieden und ändern, sofern diese mit den Grundsätzen der Haushaltsordnung der Organisation vereinbar ist. Die Bestimmungen werden dem Finanzausschuß zugeleitet, der das Recht hat, die Haushaltsordnung oder Änderungen dazu zurückzuweisen, wenn diese seiner Meinung nach den Grundsätzen der Haushaltsordnung der Organisation widersprechen.

*Artikel III***Aufgaben**

(1) Zweck der Kommission ist es, die Entwicklung, Erhaltung, rationelle Bewirtschaftung und optimale Nutzung der lebenden Meeresschätze sowie eine nachhaltige Entwicklung der Aquakultur in der Region zu fördern; sie übernimmt demgemäß folgende Aufgaben und Pflichten:

a) ständige Überwachung der Bestandslage, einschließlich Bestandsgröße und Befischungsintensität, sowie der Lage der auf diese Bestände gegründeten Fischereien;

b) Formulierung und Empfehlung im Einklang mit Artikel V von geeigneten Maßnahmen

- i) zur Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze einschließlich Vorschriften
- über Fangmethoden und Fanggeräte,
 - über Mindestgrößen für Einzelexemplare festgelegter Arten,
 - über die Einrichtung von Schonzeiten und -gebieten,
 - über den zulässigen Gesamtfang und Fischereiaufwand sowie deren Aufteilung auf die Mitglieder,

ii) zur Durchführung dieser Empfehlungen;

c) ständige Überwachung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Fischerei und Empfehlung von Maßnahmen zu ihrer Entwicklung;

d) Anregungen und Empfehlungen für sowie Koordinierung und gegebenenfalls Durchführung von Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten in allen Bereichen der Fischerei;

e) Anregungen und Empfehlungen für sowie Koordinierung und gegebenenfalls Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, einschließlich gemeinsamer Vorhaben in den einzelnen Bereichen der Fischerei und des Schutzes der lebenden Meeresschätze;

f) Sammlung, Veröffentlichung bzw. Weitergabe von Informationen über befischbare Bestände und auf diese Bestände gegründete Fischereien;

g) Förderung von Programmen für die Aquakultur in See- und Brackwasser und die Entwicklung der Küstenscherei;

h) Durchführung anderweitig erforderlicher Maßnahmen, die es der Kommission ermöglichen, ihrem zuvor beschriebenen Zweck gerecht zu werden.

(2) Bei der Formulierung und Empfehlung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) wendet die Kommission im Hinblick auf ihre Erhaltungs- und Bewirtschaftungsentscheidungen das Vorsorgeprinzip an und trägt überdies den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der Notwendigkeit Rechnung, die Entwicklung und angemessene Nutzung der lebenden Meeresschätze zu fördern.

Artikel IV

Region

Die Kommission nimmt die in Artikel III beschriebenen Aufgaben und Pflichten der in der Präambel genannten Region wahr.

Artikel V

Empfehlungen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b) genannten Empfehlungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Kommission angenommen. Der Präsident der Kommission teilt allen Mitgliedern den Wortlaut solcher Empfehlungen mit.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels verpflichten sich die Mitglieder der Kommission, Empfehlungen der Kommission gemäß Artikel III Absatz 1 Buchstabe b) von dem Zeitpunkt an durchzuführen, den die Kommission unter Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Einspruchsfrist festsetzt.

(3) Jedes Mitglied der Kommission kann innerhalb von 120 Tagen ab dem Zeitpunkt der Notifizierung einer Empfehlung hiergegen Einspruch erheben und ist in diesem Fall nicht verpflichtet, besagte Empfehlung durchzuführen. Wird innerhalb der 120-Tage-Frist Einspruch erhoben, so kann jedes andere Mitglied binnen weiterer 60 Tage ebenfalls Einspruch erheben. Ein Mitglied kann seinen Einspruch ferner jederzeit zurückziehen und eine Empfehlung in Kraft setzen.

(4) Erhebt mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kommission Einspruch gegen eine Empfehlung, so sind die übrigen Mitglieder nicht länger gebunden, diese Maßnahme durchzuführen; nichtsdestoweniger können diese Mitglieder oder einige von ihnen die Durchführung der Empfehlung beschließen.

(5) Der Präsident der Kommission teilt allen Mitgliedern unmittelbar nach Eingang jeden Einspruchs und jede Rücknahme eines Einspruchs mit.

Artikel VI

Berichte

Die Kommission legt dem Generaldirektor der Organisation nach jeder Sitzung einen Bericht vor, in welchem ihre Meinungen, Empfehlungen und Beschlüsse festgehalten sind, und unterbreitet dem Generaldirektor der Organisation auch in anderen Fällen, in denen dies notwendig oder wünschenswert erscheint, Berichte. Berichte der in Artikel VII des Übereinkommens vorgesehenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Kommission werden dem Generaldirektor der Organisation über die Kommission zugeleitet.

Artikel VII

Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Sachverständige

(1) Die Kommission kann vorübergehend, zu speziellen Zwecken oder ständig Ausschüsse einsetzen, die Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kommission untersuchen und hierüber Bericht erstatten, sowie Arbeitsgruppen, die spezifische technische Probleme untersuchen und hierzu Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen gemäß Absatz 1 werden vom Präsidenten der Kommission zu den Zeiten und an die Orte einberufen, welche der Präsident in Absprache mit dem Generaldirektor der Organisation festlegt.

(3) Die Kommission kann der Organisation für die Erörterung spezifischer Fragen oder Probleme die Einstellung oder Ernennung von Sachverständigen empfehlen.

(4) Die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen gemäß Absatz 1 sowie die Einstellung bzw. Ernennung von Sachverständigen gemäß Absatz 3 werden davon abhängig gemacht, ob die erforderlichen Mittel in dem betreffenden Kapitel des genehmigten Haushaltsplans der Organisation verfügbar sind. Die Verfügbarkeit dieser Mittel wird vom Generaldirektor der Organisation festgestellt. Bevor die Kommission Beschlüsse faßt, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen und der Einstellung oder Ernennung von Sachverständigen mit sich bringen, muß ihr ein Bericht des Generaldirektors der Organisation über die administrativen und finanziellen Auswirkungen vorliegen.

Artikel VIII

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Die Kommission arbeitet in Fragen von gegenseitigem Interesse eng mit anderen internationalen Organisationen zusammen.

Artikel IX

Kosten

(1) Die Kosten, die Delegierten und ihren Stellvertretern, Sachverständigen und Beratern für die Teilnahme an den Sitzungen der Kommission entstehen, und die Kosten der Vertreter, welche in die gemäß Artikel VII dieses Übereinkommens gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen entsandt werden, werden von jedem Mitglied festgestellt und gezahlt.

(2) Die Kosten des Sekretariats, die Veröffentlichungen und Mitteilungen einschließen, sowie die Kosten, welche dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Kommission bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Namen der Kommission zwischen den einzelnen Kommissionssitzungen entstehen, werden von der Organisation festgestellt und im Rahmen der hierfür im Haushalt der Organisation eingesetzten Mittel gezahlt.

(3) Die Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die einzelne Mitglieder der Kommission aus eigenem Entschluß oder auf Empfehlung der Kommission durchführen, werden von diesen Mitgliedern festgestellt und gezahlt.

(4) Die Kosten in Verbindung mit der Durchführung gemeinsamer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben

gemäß Artikel III Absatz 1 Buchstabe e) werden, sofern sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Mitgliedern in der Form und dem Umfang festgestellt und gezahlt, auf die bzw. den sie sich gegenseitig geeinigt haben. Gemeinsame Vorhaben sind vor ihrer Durchführung dem Rat der Organisation vorzulegen. Die Beiträge zu gemeinsamen Vorhaben werden auf ein Treuhandkonto eingezahlt, das von der Organisation eingerichtet und von dieser nach Maßgabe der Haushaltsordnung der Organisation verwaltet wird.

(5) Die Kosten für Sachverständige, die mit Zustimmung des Generaldirektors zur Teilnahme an Kommissionssitzungen, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, werden aus dem Haushalt der Organisation finanziert.

(6) Die Kommission kann freiwillige Beiträge allgemeiner Art oder in Verbindung mit spezifischen Vorhaben oder Tätigkeiten der Kommission annehmen. Solche Beiträge werden auf ein Treuhandkonto eingezahlt, das die Organisation einrichtet. Die Annahme solcher freiwilligen Beiträge und deren Treuhandverwaltung erfolgen im Einklang mit der Haushaltsordnung der Organisation.

Artikel X

Änderungen

(1) Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer kann dieses Übereinkommen mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Kommission ändern. Vorbehaltlich Absatz 2 treten Änderungen an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Kommission angenommen wurden.

(2) Änderungen, die für die Mitglieder neue Verpflichtungen mit sich bringen, treten nach der Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder der Kommission und für jedes Mitglied erst nach ihrer Annahme durch dieses Mitglied in Kraft. Die Annahmeprotokolle für die Änderungen, welche neue Verpflichtungen mit sich bringen, werden beim Generaldirektor der Organisation hinterlegt; letzterer unterrichtet die Mitglieder der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen über den Eingang der Annahmeprotokolle und das Inkrafttreten besagter Änderungen. Für Mitglieder der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, die eine Änderung, welche neue Verpflichtungen mit sich bringt, nicht annehmen, gelten weiterhin die in den Bestimmungen dieses Übereinkommens vor der Änderung festgelegten Rechte und Pflichten.

(3) Änderungen dieses Abkommens werden dem Rat der Organisation gemeldet, der das Recht besitzt, Änderungen zurückzuweisen, die seines Erachtens den Zielen und Zwecken der Organisation oder den Bestimmungen der Satzung der Organisation widersprechen. Sollte der Rat der Organisation dies für wünschenswert erachten, so kann er die Änderung an die Konferenz der Organisation verweisen, die das gleiche Recht besitzt.

*Artikel XI***Annahme**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für Mitglieder und assoziierte Mitglieder der Organisation zur Annahme auf.

(2) Die Kommission kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder auch andere Staaten als Mitglieder zulassen, die Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind und einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt sowie in einer offiziellen Urkunde erklärt haben, daß sie dieses Übereinkommen in der zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Fassung annehmen.

(3) Die Mitarbeit in der Kommission von Kommissionsmitgliedern, die nicht Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der Organisation sind, wird von der Übernahme eines Anteils an den Sekretariatskosten abhängig gemacht, dessen Höhe unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung der Organisation festgelegt wird.

(4) Die Annahme dieses Übereinkommens durch ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied der Organisation erfolgt durch Hinterlegung einer Annahmeerkunde beim Generaldirektor der Organisation und wird zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Urkunde beim Generaldirektor wirksam.

(5) Die Annahme dieses Übereinkommens durch Nichtmitgliedstaaten der Organisation erfolgt durch Hinterlegung einer Annahmeerkunde beim Generaldirektor der Organisation. Die Mitgliedschaft wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Kommission den Antrag auf Mitgliedschaft gemäß Absatz 2 genehmigt.

(6) Der Generaldirektor der Organisation unterrichtet alle Mitglieder der Kommission, alle Mitglieder der Organisation und den Generalsekretär der Vereinten Nationen über alle wirksam gewordenen Annahmen.

(7) Die Annahme dieses Übereinkommens kann mit Vorbehalten geschehen, welche erst nach einstimmiger Genehmigung durch die Mitglieder der Kommission wirksam werden. Antworten die Mitglieder der Kommission nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser Mitteilung, so gilt der Vorbehalt als angenommen. Ohne die erforderliche Zustimmung wird der Staat bzw. die Organisation für regionale wirtschaftliche Integration, der bzw. die den Vorbehalt geäußert hat, nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens. Der Generaldirektor der Organisation unterrichtet alle Mitglieder der Kommission unverzüglich über etwaige Vorbehalte.

(8) Verweisungen in diesem Übereinkommen auf das UN-Übereinkommen von 1982 oder andere internationale Übereinkünfte lassen die Haltung eines Staates hinsichtlich der Unterzeichnung, Ratifizierung oder des Beitritts zum UN-Übereinkommen 1982 oder anderen Übereinkünften unberührt.

*Artikel XII***Inkrafttreten**

Dieses Übereinkommen tritt am Tag des Eingangs der fünften Annahmeerkunde in Kraft.

*Artikel XIII***Territorialer Anwendungsbereich**

Die Mitglieder der Kommission erklären bei Annahme dieses Übereinkommens ausdrücklich, auf welche Hoheitsgebiete sich ihre Mitwirkung erstreckt. Ohne eine solche Erklärung wird davon ausgegangen, daß sich die Mitwirkung auf sämtliche Hoheitsgebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen das Mitglied verantwortlich ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel XIV kann der territoriale Anwendungsbereich durch eine spätere Erklärung geändert werden.

*Artikel XIV***Kündigung**

(1) Jedes Mitglied kann dieses Übereinkommen nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem es für das betreffende Mitglied in Kraft getreten ist, durch eine an den Generaldirektor der Organisation gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; letzterer unterrichtet hiervon unverzüglich alle Mitglieder der Kommission und die Mitglieder der Organisation. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang der Notifikation beim Generaldirektor wirksam.

(2) Ein Mitglied der Kommission kann die Mitgliedschaft für eines oder mehrere Hoheitsgebiete kündigen, für dessen internationale Beziehungen es verantwortlich ist. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft in der Kommission, so gibt es an, für welches Hoheitsgebiet oder welche Hoheitsgebiete die Kündigung gilt. Ohne eine solche Erklärung wird davon ausgegangen, daß die Kündigung für alle Hoheitsgebiete gilt, für deren internationale Beziehungen das Mitglied der Kommission verantwortlich ist, assoziierte Mitglieder ausgenommen.

(3) In allen Fällen, in denen ein Mitglied der Kommission seine Mitgliedschaft in der Organisation kündigt, wird von einer gleichzeitigen Kündigung der Mitgliedschaft in der Kommission ausgegangen und angenommen, daß diese Kündigung für alle Hoheitsgebiete gilt, für deren internationale Beziehungen das betreffende Mitglied verantwortlich ist; es wird aber nicht angenommen, daß eine solche Kündigung für ein assoziiertes Mitglied gilt.

*Artikel XV***Auslegung und Beilegung von Streitigkeiten**

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird, wenn sie nicht von der Kommission beigelegt werden kann, an einen Ausschuß verwiesen, der sich aus einem von jeder Streitpartei ernannten Mitglied und zusätzlich einem von den Ausschußmitgliedern gewählten unabhängigen Vorsit-

zenden zusammensetzt. Die Empfehlungen dieses Ausschusses haben keinen bindenden Charakter, dienen jedoch als Grundlage für eine erneute Prüfung des Streitgegenstands durch die beteiligten Parteien. Führt dieses Verfahren nicht zur Beilegung der Streitigkeit, so wird diese dem Internationalen Gerichtshof nach den Bestimmungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofs unterbreitet oder im Fall einer Organisation für regionale wirtschaftliche Integration einem Schiedsverfahren unterworfen, es sei denn, die Streitparteien kommen überein, die Streitigkeit auf andere Weise beizulegen.

Artikel XVI

Beendigung

Dieses Übereinkommen endet automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem die Anzahl der Mitglieder der Kommission aufgrund von Kündigungen unter fünf sinkt, es sei

denn, die übrigen Mitglieder beschließen einstimmig etwas anderes.

Artikel XVII

Beglaubigung und Registrierung

Die Urschrift dieses Übereinkommens wurde in französischer Sprache am 24. September 1949 in Rom abgefaßt. Zwei Durchschriften dieses Übereinkommens und jeglicher Änderungen zu diesem Übereinkommen in englischer, französischer und spanischer Sprache werden vom Vorsitzenden der Kommission sowie vom Generaldirektor der Organisation beglaubigt. Eine dieser Durchschriften wird im Archiv der Organisation hinterlegt. Die andere Durchschrift wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Registrierung übersandt. Außerdem übermittelt der Generaldirektor jedem Mitglied der Organisation sowie Nichtmitgliedern der Organisation, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden oder werden können, eine beglaubigte Durchschrift dieses Übereinkommens.

(ÜBERSETZUNG)

ANHANG III

GESCHÄFTSORDNUNG DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER

Artikel I

Im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Übereinkommen:

das am 24. September 1949 in Rom (Italien) ausgearbeitete Übereinkommen zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer in der gemäß Artikel X desselben Übereinkommens geänderten Fassung;

Kommission:

die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer;

Präsident:

der Präsident der Kommission;

Vizepräsident:

der Vizepräsident der Kommission;

Delegierte(r):

der(die) Vertreter(in) eines Mitglieds gemäß Artikel II Absatz 1 des Übereinkommens;

Delegation:

der Delegierte und sein Stellvertreter, Sachverständige und Berater;

Mitglied:

Mitglieder und assoziierte Mitglieder der Organisation sowie Nichtmitglieder der Organisation, die Mitglieder der Kommission sein können;

Sekretär:

der Sekretär der Kommission;

Organisation:

die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

Konferenz:

die Konferenz der Organisation;

Staat, assoziiertes Mitglied oder Organisation mit Beobachterstatus:

ein Staat, der nicht Mitglied der Kommission oder der Organisation ist, oder eine internationale Organisation, die zur Teilnahme an einer Kommissionstagung eingeladen sind, oder ein Mitglied oder assoziiertes Mitglied

der Organisation, das an einer Tagung der Kommission teilnimmt, ohne Mitglied der Kommission zu sein;

Beobachter:

der(die) Vertreter(in) eines Staates oder einer Organisation mit Beobachterstatus.

*Artikel II***Tagungen der Kommission**

(1) Die Kommission beschließt gemäß Artikel II Absatz 10 des Übereinkommens auf jeder ordentlichen Tagung in Absprache mit dem Generaldirektor den Ort und Zeitpunkt für die nächste Tagung nach Maßgabe der Anforderungen der Kommissionsprogramme und der Einladung des Landes, in dem die Tagung stattfinden soll. Der Präsident gibt die Tagung entsprechend bekannt.

(2) Der Präsident kann auf Antrag bzw. mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder eine Sondertagung der Kommission einberufen.

(3) Die Einladungen zu einer ordentlichen Tagung der Kommission werden mindestens 60 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Tagung vom Sekretär im Namen des Präsidenten versandt. Einladungen zu Sondertagungen werden mindestens 40 Tage vor dem Eröffnungsdatum besagter Tagung versandt.

(4) Damit ein Vorschlag zur Abhaltung einer Tagung der Kommission oder eines ihrer Gremien in einem bestimmten Land berücksichtigt werden kann, muß dieses Land a) das Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vorbehaltlos ratifiziert haben oder b) versichert haben, daß allen Delegierten, Vertretern, Sachverständigen, Beobachtern und anderen nach dem Übereinkommen oder dieser Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Tagung berechtigten Personen die Vorrechte und Immunitäten zugestanden werden, die für die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Tagung erforderlich sind.

*Artikel III***Beglaubigungsschreiben**

Der Sekretär nimmt auf jeder Tagung die Beglaubigungsschreiben der Delegationen und Beobachter entgegen. Diese Beglaubigungsschreiben müssen die vom Sekretariat vorgegebene Standardform aufweisen. Nach Überprüfung der Schreiben unterrichtet das Sekretariat die Kommission über notwendige Maßnahmen.

*Artikel IV***Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung enthält folgende Punkte:

- a) gegebenenfalls Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten gemäß Artikel II Absatz 9 des Übereinkommens;
- b) Annahme der Tagesordnung;
- c) Bericht des Sekretärs über Finanzangelegenheiten und Tätigkeiten der Kommission;
- d) Prüfung des vorgeschlagenen Haushaltsplans;
- e) Berichte der Ausschüsse;
- f) Beratung über Ort und Zeitpunkt der nächsten Tagung;
- g) Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens und der vorliegenden Geschäftsordnung;
- h) Anträge auf Mitgliedschaft gemäß Artikel XI Absatz 2 des Übereinkommens von Staaten, die nicht Mitglieder der Organisation, aber Mitglieder der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind;
- i) von der Konferenz, dem Rat oder dem Generaldirektor der Organisation an die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer verwiesene Fragen.

(2) In die Tagesordnung können ferner nach Genehmigung durch die Kommission folgende Punkte aufgenommen werden:

- a) auf der vorausgegangenen Tagung genehmigte Punkte;
- b) von einem Mitglied vorgeschlagene Punkte.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern und Staaten/Organisationen mit Beobachterstatus mindestens 60 Tage vor Beginn der Tagung vom Sekretär zusammen mit hierzu vorliegenden Berichten und Unterlagen übersandt.

(4) Die Tagesordnung einer Sondertagung umfaßt lediglich die Punkte, derentwegen die Tagung einberufen wurde.

*Artikel V***Das Sekretariat**

(1) Das Sekretariat besteht aus dem Sekretär und dem ihm unterstellten, vom Generaldirektor ernannten Personal.

(2) Zu den Aufgaben des Sekretärs gehören die Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Dokumenten, Berichten und Resolutionen der Tagungen der Kommission und ihrer Ausschüsse, die Anfertigung von Sitzungsprotokollen, die Bestätigung von Ausgaben und Finanzierungszusagen sowie alle sonstigen Aufgaben, die ihm von der Kommission übertragen werden.

(3) Von allen Mitteilungen, welche die Angelegenheiten der Kommission betreffen, wird dem Sekretär zur Kenntnisnahme und für die Akten eine Durchschrift übersandt.

*Artikel VI***Vollversammlungen der Kommission**

Die Vollversammlungen der Kommission sind, sofern die Kommission nichts anderes beschließt, öffentlich. Beschließt die Kommission den Ausschluß der Öffentlichkeit, so legt sie gleichzeitig fest, inwieweit dieser Beschluß für Beobachter gilt.

*Artikel VII***Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten**

(1) Die Kommission wählt den Präsidenten sowie den ersten und zweiten Vizepräsidenten der Kommission; diese treten ihr Amt unmittelbar nach der ordentlichen Tagung an, auf der sie gewählt wurden, und sind für zwei ordentliche Tagungen gewählt.

(2) Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur auf der ordentlichen Tagung, auf der gewählt wird, anwesende Delegierte oder Stellvertreter. Ihre Wiederwahl für zwei weitere ordentliche Tagungen ist zulässig.

*Artikel VIII***Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten**

(1) Der Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in dieser Geschäftsordnung übertragen sind, insbesondere

- a) eröffnet und schließt er jede Vollversammlung der Kommission;
- b) leitet er die Diskussionen auf solchen Versammlungen und achtet auf Einhaltung dieser Geschäftsordnung, verleiht das Rederecht, stellt Fragen und verkündet Beschlüsse;
- c) regelt er Anträge zur Geschäftsordnung;
- d) liegt der Verlauf der Tagung vorbehaltlich dieser Geschäftsordnung in seinem Ermessen;
- e) ernennt er die von der Kommission beschlossenen Tagungsausschüsse.

(2) Bei Abwesenheit des Präsidenten oder auf dessen Verlangen werden dessen Aufgaben vom ersten Vizepräsidenten und bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vizepräsidenten wahrgenommen.

(3) Der Präsident oder der Vizepräsident in seiner Funktion als Präsident nimmt an Abstimmungen nicht teil; seine Regierung wird durch ein anderes Mitglied seiner Delegation vertreten.

(4) Fallen Präsident und Vizepräsidenten aus, so kann der Sekretär vorübergehend die Aufgaben des Präsidenten wahrnehmen.

*Artikel IX***Abstimmungsvorschriften und -verfahren**

- (1) Außer in den in Absatz 4 vorgesehenen Fällen erfolgt eine Abstimmung in Vollversammlungen mündlich oder durch Handheben; wird im Übereinkommen oder in dieser Geschäftsordnung eine besondere Mehrheit verlangt oder von einer Delegation ein entsprechender Antrag gestellt, so erfolgt die Abstimmung namentlich.
- (2) Bei namentlicher Abstimmung werden die Delegationen in der französischen alphabetischen Reihenfolge aufgerufen.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung werden in das Protokoll die Stimmabgabe jedes Delegierten und sämtliche Enthaltungen aufgenommen.
- (4) Abstimmungen in Fragen, die Einzelpersonen betreffen, sind mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums der Kommission und ihrer Ausschüsse geheim.
- (5) Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat für ein Amt eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Kommt es bei diesem zweiten Wahlgang zu Stimmengleichheit, so entscheidet der Präsident zwischen den beiden Kandidaten mittels Los.
- (6) Ergibt eine Abstimmung, bei der es nicht um eine Wahl sondern um eine andere Frage geht, in der Kommission Stimmengleichheit, so wird auf der nächsten Sitzung der laufenden Tagung noch einmal abgestimmt. Kommt es wieder zu Stimmengleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (7) Soweit das Übereinkommen oder diese Geschäftsordnung keine spezifischen Vorschriften über Abstimmungsverfahren oder ähnliche Angelegenheiten enthält, finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Organisation entsprechende Anwendung.

*Artikel X***Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Ausschuß für Aquakultur eingesetzt, der allen Mitgliedern der Kommission offensteht und dessen Aufgaben darin bestehen,
 - a) Entwicklung und Tendenzen der Aquakultur im Gebiet zu überwachen;
 - b) die Wechselbeziehung zwischen der Entwicklung der Aquakultur und der Umwelt zu überwachen;
 - c) die Arbeit der vier im Rahmen von MEDRAP II geschaffenen Einrichtungen zu beaufsichtigen und zu lenken, insbesondere durch Überwachung des Stands der Arbeiten, Beurteilung der vorgeschlagenen Programme der einzelnen Einrichtungen und Steuerung der SIPAM-Aktivitäten über das Sekretariat der FAO;
 - d) weitere Unterstützung zu sichern, um den Beitrag der Institutionen zu ergänzen, welche die vorhandenen

Einrichtungen unterstützen, insbesondere CIHEAM, MAP-PAP/RAC und FAO, und die Arbeit der vier Einrichtungen zu fördern;

- e) alle Aufgaben zur Förderung und Entwicklung der Aquakultur auszuführen, die ihm von der Kommission übertragen werden.
- (2) a) Es wird ein Wissenschaftlicher Beratender Ausschuß eingesetzt, der im Hinblick auf die Arbeit der Kommission wissenschaftliche, soziale und wirtschaftliche Informationen, Daten und Gutachten vorlegt.
 - b) Der Ausschuß steht allen Mitgliedern der Kommission offen. Jedes Mitglied der Kommission kann ein Ausschußmitglied bestellen, das von Sachverständigen begleitet sein kann.
 - c) Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen, die Daten analysieren und den Ausschuß über den Zustand der gemeinsamen und gebietsübergreifenden Bestände unterrichten.
 - d) Der Ausschuß legt unabhängige Gutachten zu Aspekten vor, welche die technischen und wissenschaftlichen Grundlagen für Entscheidungen der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung bilden, einschließlich biologischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte; es ist vor allem seine Aufgabe,
 1. die Angaben von Mitgliedern und einschlägigen Fischereiorganisationen oder -programmen über Fangmengen, Fischereiaufwand und andere für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände wichtige Daten zu überprüfen;
 2. der Kommission Empfehlungen zu Fragen der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung vorzulegen;
 3. gemeinsame Forschungsprogramme zu bezeichnen und ihre Durchführung zu koordinieren;
 4. alle Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen und ihre Durchführung zu koordinieren;
 - e) Die Mitglieder sind gehalten, die für die Arbeit des Ausschusses wichtigen Fangdaten und sonstigen Angaben zur Verfügung zu stellen, damit der Ausschuß die ihm nach diesem Absatz übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann.
- (3) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (4) Für die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen von Artikel VII Absatz 4 des Übereinkommens.
- (5) Zur Regelung der Verfahren solcher Ausschüsse und Arbeitsgruppen findet die Geschäftsordnung der Kommission entsprechende Anwendung.

*Artikel XI***Haushaltsplan und Finanzen**

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Haushaltsordnung der Organisation, in

ihrer um das Verwaltungshandbuch und die hierauf gegründeten Memoranden und Verfahren erweiterten Form, auch für die Kommission.

(2) Eine Haushaltsvorlage der Kommission für den nachfolgenden Finanzzeitraum, welche Voranschläge der Sekretariatskosten einschließlich Veröffentlichungen und Mitteilungen, Voranschläge der Reisekosten für den Präsidenten und die Vizepräsidenten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission zwischen deren Tagungen sowie die Kosten etwaiger Ausschüsse umfaßt, wird nach Zustimmung der Kommission an den Generaldirektor weitergeleitet und bei der Aufstellung der allgemeinen Kostenvorausschätzungen der Organisation berücksichtigt.

(3) Nach Annahme durch die Konferenz als Teil des allgemeinen Haushaltsplans der Organisation setzt der Haushaltsplan der Kommission die Grenzen, innerhalb deren Mittel für Zwecke bereitgestellt werden können, die von der Konferenz genehmigt wurden.

(4) Gemeinsame Vorhaben sind Durchführung dem Rat oder der Konferenz der Organisation vorzulegen.

Artikel XII

Anwesenheit von Beobachtern

(1) Für die Teilnahme internationaler Organisationen an der Arbeit der Kommission und die Beziehungen zwischen der Kommission und solchen Organisationen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Organisation sowie die von der Konferenz oder dem Rat der Organisation verabschiedeten Regeln über Beziehungen zu internationalen Organisationen.

(2) Mitglieder und assoziierte Mitglieder der Organisation, die nicht Mitglieder der Kommission sind, können sich auf eigenen Antrag auf den Tagungen der Kommission und ihrer Nebenorgane durch einen Beobachter vertreten lassen.

(3) Staaten, die weder Mitglieder der Kommission noch Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der Organisation sind, aber Mitglieder der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, können auf Antrag und mit Zustimmung des Rats der Organisation und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer im Einklang mit der Grundsatzklärung der Konferenz über die Bedingungen, unter denen Nationen den Beobachterstatus eingeräumt wird, als Beobachter an den Tagungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer und ihrer Nebenorgane teilnehmen.

(4) Sofern die Kommission nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, können Beobachter die Vollversammlungen der Kommission besuchen und sich an den Beratungen technischer Ausschußsitzungen, zu denen sie

eingeladen wurden, beteiligen. In keinem Fall jedoch sind Beobachter stimmberechtigt.

Artikel XIII

Gemeinsame Vorhaben

Zur Förderung von gemeinsamen Vorhaben gemäß Artikel III Absatz 1 Buchstabe e) des Übereinkommens und von Studien, die außerhalb des in der Präambel des Übereinkommens genannten Gebiets durchgeführt werden, können mit Regierungen, die nicht Mitglieder der Kommission sind, Vereinbarungen getroffen werden. Solche Vereinbarungen werden vom Generaldirektor der Organisation getroffen.

Artikel XIV

Protokolle, Berichte und Empfehlungen

(1) Von jeder Vollversammlung der Kommission und jeder Ausschußsitzung wird ein Kurzprotokoll angefertigt und so bald wie möglich an die Teilnehmer verteilt.

(2) Es wird eine Zusammenfassung der Sitzungsberichte jeder Kommissionstagung erstellt und zusammen mit Ausschußberichten, technischen Unterlagen und anderen Dokumenten, welche die Kommission für ratsam hält, veröffentlicht.

(3) Auf jeder Tagung verabschiedet die Kommission einen Bericht, in dem ihre Meinungen, Empfehlungen, Resolutionen und Beschlüsse und auf Antrag auch die Meinungen etwaiger Minderheiten festgehalten sind.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel V des Übereinkommens werden die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Kommission bei Tagungsende dem Generaldirektor der Organisation übermittelt, der sie an die Mitglieder der Kommission sowie die vertretenen Staaten und internationalen Organisationen weiterleitet und sie anderen Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern der Organisation zur Information zur Verfügung stellt.

(5) Über Empfehlungen mit Auswirkungen auf Politik, Programm oder Haushalt der Organisation unterrichtet der Generaldirektor die Konferenz über den Rat der Organisation, damit diese tätig werden kann.

(6) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 5 kann der Präsident die Mitglieder der Kommission auffordern, der Kommission oder dem Generaldirektor Angaben über Maßnahmen zu machen, die auf der Grundlage von Empfehlungen der Kommission getroffen wurden.

Artikel XV

Empfehlungen an die Mitglieder

(1) Die Kommission kann ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer in Artikel III des Übereinkommens beschriebenen Aufgaben jederzeit ein bestimmtes Vorgehen empfehlen.

(2) Der Sekretär nimmt im Namen der Kommission die Antworten der Mitglieder auf solche Empfehlungen entgegen und erstellt eine Zusammenfassung und Analyse dieser Mitteilungen, die auf der nächsten Kommissionstagung vorgelegt werden.

Artikel XVI

Änderungen des Übereinkommens

(1) Jedes Mitglied kann in einer Mitteilung an den Sekretär Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens gemäß Artikel X des Übereinkommens machen. Der Sekretär übermittelt allen Mitgliedern und dem Generalsekretär unmittelbar nach Eingang eine Durchschrift dieser Änderungsvorschläge.

(2) Die Kommission kann sich mit einem Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens nur befassen, wenn dieser Punkt in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen wurde.

Artikel XVII

Aussetzung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Übereinkommens kann jeder der vorausgehenden Artikel außer die Artikel IV, V, X Absätze 3 und 4, XI, XII, XIV Absatz 4 und XVI auf Antrag einer Delegation auf einer Vollversammlung der Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesetzt werden, sofern dies auf einer Vollversammlung der Kommission angekündigt wird und Durchschriften des Aussetzungsvorschlags mindestens 48 Stunden vor der Versammlung, auf der hierüber abge-

stimmt werden soll, an die Delegationen verteilt worden sind.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung oder Ergänzungen hierzu können auf Antrag einer Delegation auf einer Vollversammlung der Kommission mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kommission angenommen werden, sofern dies auf einer Vollversammlung angekündigt wurde und Durchschriften des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlags mindestens 24 Stunden vor der Versammlung, auf welcher hierüber abgestimmt werden soll, an die Delegationen verteilt worden sind.

(3) Änderungen von Artikel XVI, die im Einklang mit den Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels angenommen werden, treten erst für die nächste Tagung der Kommission in Kraft.

Artikel XVIII

Amtssprachen

(1) Die Amtssprachen der Kommission sind die von der Kommission selbst beschlossenen Sprachen der Organisation. Die Delegationen können auf den Tagungen sowie für ihre Berichte und Mitteilungen eine dieser Sprachen benutzen. Verwendet eine Delegation eine Sprache, die nicht Amtssprache ist so sorgt sie dafür, daß in einer der Amtssprachen gedolmetscht wird.

(2) Während der Versammlungen sorgt das Sekretariat auf Antrag eines der anwesenden Delegierten dafür, daß in und aus einer oder mehreren Amtssprachen gedolmetscht wird.

(3) Berichte und Mitteilungen werden in der Sprache veröffentlicht, in der sie vorgelegt wurden; auf Verlangen der Kommission können übersetzte Zusammenfassungen veröffentlicht werden.

**BESCHLUSS Nr. 1/98 DES EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT-EHEMALIGE
JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN KOOPERATIONSRATS**

vom 20. März 1998

über die Geschäftsordnung des Kooperationsrats, der durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eingesetzt wurde

(98/417/EG)

DER KOOPERATIONSRAT —

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 33 und 36,

in der Erwägung, daß das Abkommen am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist —

HAT BESCHLOSSEN, DIE FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG ANZUNEHMEN UND DIE IN DIESER GESCHÄFTSORDNUNG VORGESEHENEN ARBEITSGRUPPEN EINZUSETZEN:

*Artikel 1***Vorsitz**

Den Vorsitz im Kooperationsrat führen abwechselnd für die Dauer von zwölf Monaten ein Vertreter der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und ein Vertreter der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt). Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Tagung des Kooperationsrats und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

*Artikel 2***Tagungen**

(1) Der Kooperationsrat tagt einmal im Jahr. Zusätzliche Tagungen können auf Antrag einer Vertragspartei abgehalten werden, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

(2) Jede Tagung des Kooperationsrats findet an einem von beiden Vertragsparteien vereinbarten Termin und Ort statt.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Tagungen des Kooperationsrats nicht öffentlich.

*Artikel 3***Delegationen**

Vor jeder Tagung vereinbaren die Gemeinschaft und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien jeweils die Vertretungsebene des Kooperationsrats. Ferner unterrichten sie den Präsidenten über die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen.

*Artikel 4***Sekretariat, Mitteilungen**

Ein Bediensteter der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und ein Bediensteter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind gemeinsam als Sekretäre des Kooperationsrats tätig.

Alle Mitteilungen an den Präsidenten und alle seine Mitteilungen werden den beiden Sekretären übermittelt. Die beiden Sekretäre stellen sicher, daß Mitteilungen, wo es angemessen ist, an ihre jeweiligen Vertreter im Kooperationsrat übermittelt werden.

*Artikel 5***Tagesordnung**

(1) Der Präsident und die Sekretäre stellen für jede Tagung eine vorläufige Tagesordnung auf.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den Sekretären spätestens einundzwanzig Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.

Es dürfen nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für welche den in Artikel 4 genannten Sekretären spätestens am Tag der Versendung dieser Tagesordnung die einschlägigen Unterlagen übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Kooperationsrat zu Beginn jeder Tagung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

(2) Der Präsident kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Einvernehmen mit den beiden Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

*Artikel 6***Protokoll**

Über jede Tagung wird ein Protokoll angefertigt, das eine Zusammenfassung der Verhandlungen durch den Präsidenten enthält. Nach Annahme im Kooperationsrat wird das Protokoll vom Präsidenten und von den Sekretären unterzeichnet und je in einer Originalausfertigung von den Vertragsparteien zu den Akten genommen.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 18. 12. 1997, S. 2.

*Artikel 7***Arbeitsgruppen**

(1) Die nach Artikel 36 des Kooperationsabkommens eingesetzten Arbeitsgruppen, einschließlich ihrer jeweiligen Mandate, sind im Anhang zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammen. Sie treten auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien zusammen, und zwar unbeschadet spezifischerer Vorschriften in ihren jeweiligen, dieser Geschäftsordnung beigefügten Mandaten.

(2) Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Kooperationsrat, der ihre Ziele und Aufgaben festlegt. Sie fassen keine Beschlüsse, können jedoch Empfehlungen an den Kooperationsrat richten, dem sie nach jeder ihrer Sitzungen Bericht erstatten.

(3) Der Kooperationsrat kann die Arbeitsgruppen jederzeit auflösen, ihre Mandate ändern oder neue Arbeitsgruppen einsetzen.

*Artikel 8***Akte**

Beschlüsse des Kooperationsrats im Sinne des Artikels 33 Absatz 1 des Kooperationsabkommens werden vom Präsidenten und von den Sekretären unterzeichnet.

Diese Beschlüsse sowie Entschließungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Kooperationsrats im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 des Kooperationsabkommens werden mit einer laufenden Nummer, dem Ort und Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands versehen.

Beschlüsse des Kooperationsrats werden von den Vertragsparteien in ihrem jeweiligen Veröffentlichungsblatt veröffentlicht. Jede Vertragspartei beschließt im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei über die

Veröffentlichung der anderen vom Kooperationsrat angenommenen Akte.

*Artikel 9***Sprachen**

Die Amtssprachen des Kooperationsrats sind die Amtssprachen der Vertragsparteien.

Der Kooperationsrat stützt sich in der Regel bei seinen Beratungen auf Arbeitsunterlagen, die in diesen Sprachen vorliegen.

*Artikel 10***Kosten**

Die Gemeinschaft einerseits und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien andererseits übernehmen bezüglich der Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Post- und Fernmeldegebühren jeweils die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Kooperationsrats und der Arbeitsgruppen entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen bei den Tagungen sowie für Übersetzung und Vervielfältigung von Arbeitsunterlagen werden von der Gemeinschaft getragen, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen oder die Übersetzung in die oder aus der Amtssprache der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, die von der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die technische Durchführung der Tagungen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Tagung ausrichtet.

Artikel 11

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

ANHANG

ARBEITSGRUPPE FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

MANDAT

1. Allgemeine Ziele der Arbeitsgruppe sind die Überprüfung der Wirtschaftsentwicklung und der Wirtschaftspolitik sowie die Überwachung und gemeinsame Analyse der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 4, 10 und 11 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Europäischen Gemeinschaft.
2. Die Arbeitsgruppe befaßt sich insbesondere mit folgenden spezifischen Fragen:
 - Überprüfung der makroökonomischen Entwicklungen und Politiken in der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien;
 - Überprüfung der von den Behörden erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der freien Marktwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung des Privatsektors, ausländische Direktinvestitionen und die Schaffung eines soliden Banken- und Finanzsektors in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien;
 - Überwachung und gemeinsame Analyse der Entwicklung des Handwerks und kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), einschließlich Handwerksbetriebe, und ihrer Organisationen in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Zusammenarbeit zwischen KMU und Handwerksbetrieben in der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien. Überprüfung der in diesem Bereich geleisteten PHARE-Hilfe;
 - Überprüfung der von der Gemeinschaft geleisteten Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere PHARE.
3. Die Arbeitsgruppe erstattet dem Kooperationsrat Bericht über ihre Sitzungen und kann Empfehlungen an ihn richten.

ARBEITSGRUPPE FÜR LANDWIRTSCHAFT

MANDAT

1. Die Arbeitsgruppe befaßt sich mit landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Allgemeine Ziele der Arbeitsgruppe sind die Durchführung, die Überwachung und die gemeinsame Analyse der Zusammenarbeit im Agrarbereich gemäß den Artikeln 6 und 9 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, auch in bezug auf Fragen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die unter Titel II des Kooperationsabkommens fallen..
2. Die Arbeitsgruppe befaßt sich insbesondere mit folgenden spezifischen Fragen:
 - Prüfung der Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Agrarsektors und der Agrarpolitik sowie mit der ländlichen Entwicklung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Europäischen Gemeinschaft;
 - Prüfung der von der Gemeinschaft geleisteten Hilfe zur Unterstützung der Landwirtschaft in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere PHARE;
 - Prüfung von Veterinär- und Pflanzenschutzangelegenheiten und der Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.
3. Die Arbeitsgruppe erstattet dem Kooperationsrat Bericht über ihre Sitzungen und kann Empfehlungen an ihn richten.

KONTAKTGRUPPE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROTOKOLLS ÜBER ZUSÄTZLICHE
HANDELSREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE

MANDAT

1. Ziel der Kontaktgruppe ist die Erörterung der mit der Durchführung des Protokolls Nr. 1 des Kooperationsabkommens über zusätzliche Handelsregelungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse zusammenhängenden Fragen.
 2. Die Kontaktgruppe befaßt sich insbesondere mit folgenden Fragen:
 - Überwachung und Überprüfung des Systems der doppelten Kontrolle der Ausfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in die Europäische Gemeinschaft und Erörterung etwaiger Probleme, die im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Systems auftreten;
 - Überwachung der schrittweisen Liberalisierung der Ausfuhrbeschränkungen für Abfälle und Schrott von bestimmten eisenhaltigen Metallen mit Ursprung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien;
 - Informationsaustausch über die Lage der Stahlindustrie im Gebiet der beiden Vertragsparteien und über den Handel zwischen ihnen, insbesondere mit dem Ziel, etwaige Probleme zu ermitteln;
 - Prüfung der weltweiten Lage der Stahlindustrie einschließlich der Entwicklung des Welthandels;
 - Austausch aller zweckdienlichen Informationen über die Struktur der betroffenen Industrien, die Entwicklung ihrer Produktionskapazitäten, die Fortschritte der Wissenschaft und Forschung auf den betreffenden Gebieten und die Entwicklung der Beschäftigung;
 - Informationsaustausch über die Politik in den Bereichen Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Umstrukturierung sowie über Fragen der Umweltverschmutzung und des Umweltschutzes;
 - Prüfung der Fortschritte im Rahmen der technischen Hilfe zwischen den Vertragsparteien einschließlich der Hilfe beim finanziellen, kommerziellen und technischen Management;
 - Austausch aller zweckdienlichen Informationen über die Standpunkte, die in den einschlägigen internationalen Organisationen oder Foren vertreten werden oder vertreten werden sollen.
 3. Sofern die beiden Vertragsparteien dies für zweckdienlich halten, werden Vertreter der Industrie dazu eingeladen, parallel zu den Sitzungen der Kontaktgruppe zu tagen und ihr über die Ergebnisse ihrer Beratungen Bericht zu erstatten.
 4. Die Kontaktgruppe tritt mindestens einmal im Jahr abwechselnd im Gebiet der Vertragsparteien zusammen.
 5. Der Vorsitz in der Kontaktgruppe wird abwechselnd von einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und einem Vertreter der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien geführt.
 6. Die Kontaktgruppe erstattet dem Kooperationsrat Bericht über ihre Sitzungen und kann Empfehlungen an ihn richten.
-

ARBEITSGRUPPE FÜR ZOLL- UND STEUERFRAGEN

MANDAT

1. Allgemeines Ziel der Arbeitsgruppe ist die Überwachung der Durchführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß den Artikeln 11 und 23 jenes Abkommens.
2. Die Arbeitsgruppe befaßt sich insbesondere mit folgenden spezifischen Fragen:
 - Erörterung etwaiger Schwierigkeiten bei der Durchführung des Abkommens;
 - Informationsaustausch über die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften und der organisatorischen Entwicklungen in den beiden Vertragsparteien im Zoll- und Steuerbereich und Koordinierung, soweit erforderlich, um gemeinsame Standpunkte zu bestimmen, die im Rahmen internationaler Foren vertreten werden;
 - Ermittlung weiterer Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Bereichen, die die Vertragsparteien als von gemeinsamem Interesse ansehen;
 - Überprüfung der von der Gemeinschaft geleisteten Unterstützung im Zoll- und Steuerbereich, insbesondere PHARE.
3. Sofern beide Vertragsparteien die Anwesenheit und/oder die Teilnahme von besonderen Sachverständigen für angemessen halten, um sachkundige Informationen zu erhalten, kann die Arbeitsgruppe für die von ihr bestimmten Zwecke solche Sachverständige einladen.
4. Die Arbeitsgruppe erstattet dem Kooperationsrat Bericht über ihre Sitzungen und kann Empfehlungen an ihn richten.

ARBEITSGRUPPE FÜR DIE RECHTSREFORM UND RECHTSANGLEICHUNG

MANDAT

1. Allgemeines Ziel der Arbeitsgruppe ist die Überprüfung der Rechtsreform und die Überwachung und gemeinsame Analyse der Rechtsangleichung in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien.
2. Die Arbeitsgruppe befaßt sich insbesondere mit folgenden spezifischen Fragen:
 - Bestimmung der Politik in diesem Bereich, Festlegung der Prioritäten dieser Politik und der Leitlinien für deren Durchführung;
 - fortlaufende Überwachung der Durchführung dieser Politik und der Leitlinien;
 - Überprüfung der von der Gemeinschaft geleisteten Unterstützung in den Bereichen Reform der öffentlichen Verwaltung, Angleichung des Wirtschaftsrechts und Rechtsanwendung, insbesondere PHARE.
3. Sofern beide Vertragsparteien die Anwesenheit und/oder die Teilnahme von besonderen Sachverständigen für angemessen halten, um sachkundige Informationen zu erhalten, kann die Arbeitsgruppe für die von ihr bestimmten Zwecke solche Sachverständige einladen.
4. Die Arbeitsgruppe erstattet dem Kooperationsrat Bericht über ihre Sitzungen und kann Empfehlungen an ihn richten.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

zur Änderung der Entscheidung 98/84/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Uganda, Kenia, Tansania und Mosambik und zur Änderung der Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Uganda, Kenia und Mosambik

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1848)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/418/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 98/84/EG der Kommission vom 16. Januar 1998 über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Uganda, Kenia, Tansania und Mosambik und zur Aufhebung der Entscheidung 97/878/EG⁽³⁾ wurde aufgrund des Ausbruchs der Cholera in diesem Ländern erlassen.

Mit der Entscheidung 95/328/EG der Kommission⁽⁴⁾ wurden Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern festgelegt, für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen wurde.

Die zuständigen Behörden in Uganda, Kenia, Tansania und Mosambik haben angemessene Garantien geboten. Die Entscheidung 98/84/EG sollte daher aufgehoben werden.

Die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Uganda, Kenia, Tansania und Mosambik unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-

nissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Besonders zu beachten ist die medizinische Überwachung des für die Behandlung und Zubereitung der zum menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnisse zuständigen Personals gemäß Kapitel III Punkt II B des Anhangs der Richtlinie 91/493/EG. Es ist daher angezeigt, dies speziell in den Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Uganda, Kenia und Mosambik zu vermerken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/84/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1998 aufgehoben.

Artikel 2

Punkt IV der im Anhang der Entscheidung 95/328/EG enthaltenen Gesundheitsbescheinigung ist bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Uganda, Kenia und Mosambik wie folgt zu ergänzen:

„3. Jede für die Behandlung und/oder Zubereitung der oben beschriebenen Erzeugnisse der Fischerei oder der Aquakultur zuständige Person hat sich erfolgreich der medizinischen Überwachung gemäß Kapitel III, Punkt II B des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG unterzogen.“

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1849)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/419/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittländerbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 97/34/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 97/296/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/148/EG⁽⁴⁾, wurde die Liste der Drittländer aufgestellt, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen. Teil I der Liste enthält die Drittländer, für die eine spezifische Entscheidung ergangen ist, und Teil II die Drittländer, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG entsprechen.

Mit den Entscheidungen 98/420/EG⁽⁵⁾, 98/421/EG⁽⁶⁾, 98/422/EG⁽⁷⁾, 98/423/EG⁽⁸⁾ und 98/424/EG⁽⁹⁾ der Kommission wurden Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Nigeria, Ghana, Tansania, auf den Falklandinseln und auf den Malediven festgelegt. Nigeria, Ghana, Tansania, die Falklandinseln und die Malediven sollten daher in den Teil I der Liste des Anhangs I mit den Ländern und Gebieten aufgenommen werden, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen.

Kap Verde, Lettland, Litauen, Nicaragua, Benin, Kasachstan, Guinea Conakri, Papua-Neuginea, Malta, Mauritius, Jamaika, Kamerun, die Tschechische Republik, Israel, Hongkong und Uganda haben nachgewiesen, daß sie die gleichwertigen Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2

der Entscheidung 95/408/EG erfüllen. Es ist daher angezeigt, diese Länder in den Teil II der Liste des Anhangs I aufzunehmen.

Bestimmte Länder und Gebiete, die noch nicht in die Liste aufgenommen wurden aber dennoch derzeit in die EU ausführen, haben Informationen übermittelt, daß sie Bedingungen erfüllen, die mindestens denen der Gemeinschaft gleichwertig sind. Da diese Länder und Gebiete weitere Angaben bereitstellen müssen, werden sie in einen neuen Anhang II aufgenommen.

Um die Einfuhren aus den Drittländern des neuen Anhangs II nicht zu unterbrechen, können die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 7 der Richtlinie 91/493/EWG des Rates⁽¹⁰⁾ während einer Übergangszeit weiterhin für die Fischereierzeugnisse gelten, die aus Ländern und Gebieten des Anhangs II eingeführt werden.

Bei Ländern und Gebieten, die noch nicht in den Anhängen dieser Entscheidung geführt werden, wird die Kommission prüfen, ob die Bedingungen bei Ausfuhren von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft mindestens den Bedingungen entsprechen, die für die Erzeugung und Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen gelten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 97/296/EG wird wie folgt geändert:

1. In den Artikeln 1 und 2 wird „Anhang“ durch „Anhang I“ ersetzt.
2. In Artikel 3 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 2 dürfen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 1999 in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 7 der Richtlinie 91/493/EWG weiterhin Fischereierzeugnisse aus in der Liste in Anhang II dieser Entscheidung aufgeführten Ländern und Gebieten einführen.“

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 17. 2. 1998, S. 18.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 66 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 71 dieses Amtsblatts.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 76 dieses Amtsblatts.

⁽⁹⁾ Siehe Seite 81 dieses Amtsblatts.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

3. Der Anhang der Entscheidung 97/296/EG wird durch die Anhänge I und II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 1998.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Länder und Gebiete, aus denen Fischereierzeugnisse in jeder Form zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen

I. Länder und Gebiete, für die eine spezifische Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/493/EG des Rates ergangen ist

ALBANIEN	GHANA	PERU
ARGENTINIEN	INDIEN	PHILIPPINEN
AUSTRALIEN	INDONESIEN	RUSSLAND
BANGLADESCH	CÔTE D'IVOIRE	SENEGAL
BRASILIEN	JAPAN	SINGAPUR
KANADA	MADAGASKAR	SÜDAFRIKA
CHILE	MALAYSIA	SÜDKOREA
KOLUMBIEN	MALEDIVEN	TAIWAN
ECUADOR	MAURETANIEN	TANSANIA
FÄLKLANDINSELN	MAROKKO	THAILAND
FÄRÖER	NEUSEELAND	URUGUAY
GAMBIA	NIGERIA	

II. Länder und Gebiete, die den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates entsprechen

BELIZE	HONGKONG	POLEN
BENIN	UNGARN ⁽¹⁾	SEYCHELLEN
CHINA	ISRAEL	SLOWENIEN
KAMERUN	JAMAICA	SURINAME
KAP VERDE	KASACHSTAN ⁽²⁾	SCHWEIZ
COSTA RICA	LETTLAND	TOGO
KROATIEN	LITAUEN	TUNESIEN
KUBA	MALTA	TÜRKEI
TSCHECHISCHE REPUBLIK	MAURITIUS	UGANDA
FIDSCHI	MEXICO	VEREINIGTE STAATEN VON
GRÖNLAND	NAMIBIA	AMERIKA
GUATEMALA	NICARAGUA	VENEZUELA
GUINEA CONAKRI	PAPUA-NEUGUINEA	VIETNAM
HONDURAS	PANAMA	

⁽¹⁾ Nur für die Einfuhr von lebenden Tieren zugelassen, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen.

⁽²⁾ Nur für die Einfuhr von Kaviar zugelassen.

ANHANG II

Liste der Länder und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr bis zum 31. Januar 1999 unter den Bedingungen von Artikel 11 Absatz 7 der Richtlinie 91/493/EWG zugelassen ist

ALGERIEN
ANGOLA
ASERBAIDSCHAN ⁽¹⁾
BAHAMAS
BULGARIEN
KONGO BRAZZAVILLE
ÄGYPTEN
ERITREA
ESTLAND
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN
GABUN
GUINEA BISSAO
IRAN
KENIA
MOSAMBIK
MYANMAR
RUMÄNIEN
ST. HELENA
SALOMONEN ⁽²⁾
SRI LANKA
ST. LUCIA
SIMBABWE

⁽¹⁾ Nur für die Einfuhr von Kaviar zugelassen.

⁽²⁾ Nur für Einfuhren von Solomon Taiyo Limited zugelassen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Nigeria

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1851)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/420/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Nigeria besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften Nigerias im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Behörde in Nigeria, das „Nigeria Federal Department of Fisheries (FDF) of the Federal Ministry of Agriculture and Natural Resources“, ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates⁽²⁾ ist ein

Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer Mitteilung des FDF an die Kommission erstellt werden. Das FDF muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das FDF hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder Gefrierschiffen erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Nigeria das „Federal Department of Fisheries (FDF) of the Federal Ministry of Agriculture and Natural Resources“ zuständig.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Nigeria müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „NIGERIA“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des FDF sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Nigeria, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: NIGERIA

Zuständige Behörde: Federal Department of Fisheries (FDF) of the Federal Ministry of Agriculture and Natural Resources

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1)
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):.....
- Zustand (2) und Art der Behandlung:
- Gegebenenfalls Codenummer:.....
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s) oder Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) der(s) Gefrierschiffe(s), die vom FDF zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt
von: (Versandort)
nach: (Bestimmungsort und -land)
mit folgendem Beförderungsmittel:
Name und Anschrift des Versenders:
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

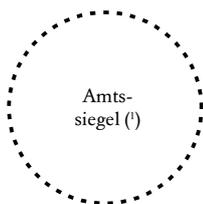
IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie die Entscheidung 98/420/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort)

(Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
FDF/E/01	OCEAN FISHERIES LTD	IKORODU
FDF/E/02	UNIVERSAL ASSOCIATES COMPANY LTD	LAGOS
FDF/E/03	ORC FISHING AND FOOD PROCESSING LTD	LAGOS
FDF/E/04	OLOKUN (PISCES) LTD	LAGOS

II. VERZEICHNIS DER KÜHLHÄUSER

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
FDF/E/01	OCEAN FISHERIES LTD	IKORODU
FDF/E/02	SAVANNAH SHIPPING COMPANY NIG. LTD	LAGOS
FDF/E/03	ORC FISHING AND FOOD PROCESSING LTD	LAGOS
FDF/E/04	BANARLY NIG. LTD	LAGOS
FDF/E/06	TARABAROZ FISHERIES LTD	LAGOS
FDF/E/07	BENGUELA FISHING INDUSTRIES LTD	LAGOS
FDF/E/08	UNITED FISHERIES LTD	LAGOS
FDF/E/09	OBELAWO FARCHA INDUSTRIES LTD	LAGOS

III. VERZEICHNIS DER GEFRIERSCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Hafen
FDF/V/02-01 FDF/V/02-02 FDF/V/02-03 FDF/V/02-04 FDF/V/02-05 FDF/V/02-06 FDF/V/02-07	ORC 1 Freedom Silver Streak Petunia Robin Magnolia Dahlia (ORC Fishing and Food Processing Ltd)	Olodi, Apapa
FDF/V/03-01 FDF/V/03-02 FDF/V/03-03	Susiah Ti Oluwani Oluwi (Honeywell Fisheries Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/04-01 FDF/V/04-02 FDF/V/04-03	Banarly I Banarly II Banarly III (Banarly Nigeria Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/05-01 FDF/V/05-02 FDF/V/05-03	HRV I HRV II HRV III (HR Ventures Ltd)	Ibafon, Apapa
FDF/V/06-01 FDF/V/06-02 FDF/V/06-03 FDF/V/06-04	Vaneesha Sonia Shiv Sea Princess (Ocean Fisheries Nig. Ltd)	Apapa, Lagos

Zulassungsnummer	Name	Hafen
FDF/V/07-01 FDF/V/07-02 FDF/V/07-03 FDF/V/07-04 FDF/V/07-05	Lecon I Gloria Theo Taraba I Hanatu (Tarabaroz Fisheries Ltd)	Island, Apapa, Lagos
FDF/V/08-01 FDF/V/08-02 FDF/V/08-03 FDF/V/08-04 FDF/V/08-05 FDF/V/08-06	Kulak I Kulak II Kulak III Kulak IV Kulak V Kulak VI (Kulak Trades and Ind. plc)	Apapa, Lagos
FDF/V/09-01 FDF/V/09-02	Magami I Magami II (Magami Trawlers Ltd)	Tincan Wharf, Lagos
FDF/V/10-01 FDF/V/10-02	Oke-Oghene I Oke-Oghene II (Emosin General Ent. Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/11-01 FDF/V/11-02	Mountaha Mustapha (Dalia Farms Nig. Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/12A-01 FDF/V/12A-02 FDF/V/12A-03 FDF/V/12A-04 FDF/V/12A-05 FDF/V/12A-06 FDF/V/12A-07 FDF/V/12A-08 FDF/V/12A-09 FDF/V/12A-10	Madam Tinubu Bisola M/Emotan Awele Dada Fatu Lady Anne Binta Omolara M/Asiya (Intercontinental Fishing Nig. Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/12B-11 FDF/V/12B-12 FDF/V/12B-13	Tulip Chenny Pearl (Savannah Shipping Company Nig. Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/12C-14 FDF/V/12C-15	Lily I Lily II (Intra Fisheries Nig. Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/12D-16 FDF/V/12D-17 FDF/V/12D-18 FDF/V/12D-19 FDF/V/12D-20 FDF/V/12D-21 FDF/V/12D-22 FDF/V/12D-23 FDF/V/12D-24 FDF/V/12D-25	Lily III Lily IV Universal IV Universal V Queen Amina Silvermaid I Silvermaid II Lotus I Lotus II (Atlantic Shrimpers Ltd)	Apapa, Lagos

Zulassungsnummer	Name	Hafen
FDF/V/12E-26	Universal I (Universal Fishing Company Nig. Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/12F-27 FDF/V/12F-28	Lotus III Lotus IV (Paramount Frozen Food Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/12G-29 FDF/V/12G-30 FDF/V/12G-31 FDF/V/12G-32 FDF/V/12G-33 FDF/V/12G-34 FDF/V/12G-35 FDF/V/12G-36	Cosmos I Cosmos II Cosmos III Cosmos IV Cosmos V Cosmos VI Cosmos VII Cosmos VIII (Cosmos Fishing Company Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/12G-37 FDF/V/12G-38	Silvermaid III Silvermaid IV (Nigeria Fishing Company Nig. Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/12H-39	Sea Queen (Primlaks Frozen Food Products Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/12J-40 FDF/V/12J-41 FDF/V/12J-42 FDF/V/12J-43	Rose I Rose II Rose III Rose IV (Universal Associate Company Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/13-01 FDF/V/13-02	Benguela I Benguela II (Benguela Fishing Company Ltd)	Apapa, Lagos
FDF/V/14-01 FDF/V/14-02 FDF/V/14-03 FDF/V/14-04 FDF/V/14-05 FDF/V/14-06	Unicorn I Unicorn II Unicorn III Unicorn IV Unicorn V Kingfisher VII (Offshore Trawlers Ltd)	Port Harcourt

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Ghana

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1854)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/421/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat Ghana
besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungs-
bedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die
Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.Die Rechtsvorschriften Ghanas im Bereich der Gesund-
heitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse
können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG
gleichwertig betrachtet werden.Die zuständige Behörde in Ghana, der „Ghana Standards
Board (GSB) of the Ministry of Trade“, ist in der Lage, die
Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu
überprüfen.Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß
Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie
91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheini-
gungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in
der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie
91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischerei-
erzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der
der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrie-
rungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs,
-kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie
91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen
Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser zu erstellen.
Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates⁽²⁾ ist einVerzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen.
Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer
Mitteilung des GSB an die Kommission erstellt werden.
Der GSB muß sich daher vergewissern, daß die diesbe-
züglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der
Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.Der GSB hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften
des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG
eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie
gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung
oder Registrierung von Betrieben, Fabriksschiffen, Kühl-
häusern oder Gefrierschiffen erfüllt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität
von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit
den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in
Ghana der „Ghana Standards Board (GSB) of the Ministry
of Trade“ zuständig.*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit
Ursprung in Ghana müssen folgenden Anforderungen
genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen
Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesund-
heitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A
beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und
unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben
oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrik-
schiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen,
die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe
„GHANA“ und die Zulassungs-/Registrierungs-
nummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühl-
hauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen
sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die
für die Konservenindustrie bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.⁽²⁾ ABl. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des GSB sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Ghana, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: GHANA

Zuständige Behörde: Ghana Standards Board (GSB) of the Ministry of Trade

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1)
 - Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
 - Zustand (2) und Art der Behandlung:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s) oder Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) der(s) Gefrierschiffe(s), die vom GSB zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:
.....
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:
.....
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

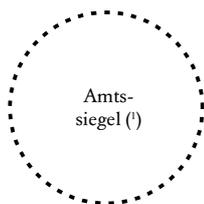
IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie die Entscheidung 98/421/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort)

(Datum)



Amts-
siegel (!)

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
GS/SF/E052	Skippy's Seafood Co., Ltd	Accra
GS/SF/E002	Société Nouvelle Cap Langouste	Accra
GS/SF/E001	Vivier Du Nord	Accra
GS/SF/E128	Green Gold	Takoradi
GS/SF/E009	Compass Dive and Salvage (Gh) Ltd	Axim
GS/SF/E007	Pako Bay Seafood	Apam
GS/SF/E006	Kpone Lobsters	Kpone-Tema
GS/SF/E015	Divine Seafood	Tema
GS/SF/EF038	Pioneer Food Cannery	Tema
GS/SF/EF039	Ghana Agro-Food Co., Ltd	Tema
GS/SF/E855	Liwon Enterprise	Tema

II. VERZEICHNIS DER GEFRIERSCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Hafen
GS/SF/E003	M. V. Lima	Tema
GS/SF/E004	Filikos 1	Tema
GS/SF/E005	Mihalis N.	Tema
GS/SF/E008	Zhonglu-706	Tema
GS/SF/E010	Toman 3	Tema
GS/SF/E011	Alabanzas	Tema
GS/SF/E012	M. V. Shabda	Tema
GS/SF/E013	Afko 306	Tema
GS/SF/E014	Afko 803	Tema

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tansania

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1855)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/422/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Sachverständiger der Kommission hat Tansania besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften Tansanias im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Behörde in Tansania, die „Fisheries Division (FD) of the Ministry of Natural Resources and Tourism“, ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates⁽²⁾ ist ein

Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer Mitteilung der FD an die Kommission erstellt werden. Die FD muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Die FD hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder Gefrierschiffen erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Tansania die „Fisheries Division (FD) of the Ministry of Natural Resources and Tourism“ zuständig.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Tansania müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „TANSANIA“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der FD sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Tansania, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: TANSANIA

Zuständige Behörde: Fisheries Division (FD) of the Ministry of Natural Resources and Tourism

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1)
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):.....
- Zustand (2) und Art der Behandlung:
- Gegebenenfalls Codenummer:.....
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s) oder Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s), die von der FD zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von: (Versandort)

nach: (Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

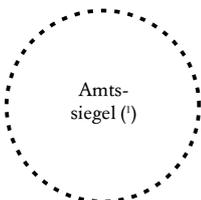
.....
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
 1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor bestätigt hiermit, daß sämtliche für die Behandlung und Zubereitung der obengenannten Erzeugnisse der Fischerei oder der Aquakultur zuständigen Personen erfolgreich der medizinischen Überwachung gemäß Kapitel III Punkt II B des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG unterzogen wurden.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie die Entscheidung 98/422/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

I. VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
A-PP-200	Hellas Tanzania Mafia Fish. Processing Plant Ltd	Mafia Island
A-PP-203	Fruits De la Mer Ltd	Dar es Salaam
A-PP-205	Vickfish Ltd	Mwanza
A-PP-206	Fish Pak Tanzania Ltd	Musoma
A-PP-207	Tan Perch Ltd	Mwanza
A-PP-208	Nile Perch Fisheries Ltd	Mwanza
A-PP-209	Tanzania Fish Processors Ltd	Mwanza
A-PP-210	Mwanza Fishing Industries Ltd	Mwanza
A-PP-211	Victoria Fisheries Ltd	Mwanza
A-PP-214	Selthmar Ocean Products Ltd	Kilwa Masoko
A-PP-215	Omega Fish Ltd	Mwanza
A-PP-217	M/S Lucia Abdulle Omari	Dar es Salaam

II. VERZEICHNIS DER GEFRIERSCHIFFE

Zulassungsnummer	Name (Reeder)	Hafen
A-102	MFV ARUSHA (Heltanco Ltd)	Dar es Salaam
A-103	MFV ODYSSEAS (Heltanco Ltd)	Dar es Salaam
A-106	MFV BANUSO II (Den-Tan Resources Ltd)	Dar es Salaam
A-110	MFV MAMA LEDA (Tramico Investment Company Ltd)	Dar es Salaam
A-111	MFV MARIETTA (African Fishing Co. Ltd)	Dar es Salaam
A-112	MFV MTONI (Ocean Fisheries (T) Ltd)	Dar es Salaam
A-113	MFV MAENDELBE0 (African Fishing Company Ltd)	Dar es Salaam
A-114	MFV CONNIE (African Fishing Company Ltd)	Dar es Salaam
A-115	MFV CANADA (African Fishing Company Ltd)	Dar es Salaam
A-116	MFV DEBBIE (African Fishing Company Ltd)	Dar es Salaam
B-110	MFV ALWALY	Dar es Salaam
B-111	MFV SEASHORE I	Dar es Salaam
B-112	MFV SEASHORE II	Dar es Salaam

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung auf den Falklandinseln

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1850)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/423/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat die Falklandinseln besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften der Falklandinseln im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Behörde auf den Falklandinseln, der „Veterinary Service (VS) of the Department of Agriculture“, ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates⁽²⁾ ist ein

Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer Mitteilung des VS an die Kommission erstellt werden. Der VS muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Der VS hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder Gefrierschiffen erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist auf den Falklandinseln der „Veterinary Service (VS) of the Department of Agriculture“ zuständig.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung auf den Falklandinseln müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „FALKLANDINSELN“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des VS sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung auf den Falklandinseln, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: FALKLANDINSELN

Zuständige Behörde: Veterinary Service (VS) of the Department of Agriculture

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1)
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):.....
- Zustand (2) und Art der Behandlung:
- Gegebenenfalls Codenummer:.....
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s) oder Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) der(s) Gefrierschiffe(s), die vom VS zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:.....
.....
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:.....
.....
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

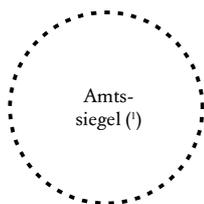
IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie die Entscheidung 98/423/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort)

(Datum)



Amts-
siegel (!)

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN FABRIKSCHIFFE

Zulassungsnummer	Name	Hafen
1001	Petrel	Stanley
1002	Argos Pereira	Stanley
1004	De Giosa T	Stanley
1005	Capricorn	Stanley
1006	Beagle FI	Stanley
1007	Argos Galicia	Stanley
1008	Igueldo	Stanley
1009	Golden Touza	Stanley
1010	Golden Chicha	Stanley
1011	Polar Fury	Stanley
1012	John Cheek	Stanley
1013	Heroya Primero	Stanley
1014	Sil	Stanley
1016	Jacqueline (Quark Fishing Stanley Company)	Stanley

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1998

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung auf den Malediven

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1857)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/424/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat die Malediven besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.

Die Rechtsvorschriften der Malediven im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Behörde der Malediven, das „Department of Public Health (DPH) of the Ministry of Health“, ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, auf der der Name des Drittlands und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs angegeben sind.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe, Fabriksschiffe und Kühlhäuser zu erstellen. Gemäß der Richtlinie 92/48/EWG des Rates⁽²⁾ ist ein

Verzeichnis der registrierten Gefrierschiffe zu erstellen. Diese Verzeichnisse müssen auf der Grundlage einer Mitteilung des DPH an die Kommission erstellt werden. Das DPH muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das DPH hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertigen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung oder Registrierung von Betrieben, Fabriksschiffen, Kühlhäusern oder Gefrierschiffen erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist auf den Malediven das „Department of Public Health (DPH) of the Ministry of Health“ zuständig.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung auf den Malediven müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende, numerierte Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabriksschiffen oder registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.
3. Jede Verpackung muß unauslöschbar die Angabe „MALEDIVEN“ und die Zulassungs-/Registrierungsnummer des Ursprungsbetriebs, -fabriksschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 41.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 müssen mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des DPH sowie deren Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung auf den Malediven, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: MALEDIVEN

Zuständige Behörde: Department of Public Health (DPH) of the Ministry of Health

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1)
 - Art (wissenschaftliche Bezeichnung):
 - Zustand (2) und Art der Behandlung:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s) oder Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registrierungsnummer(n) des/der Gefrierschiffe(s), die vom DPH zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....
.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

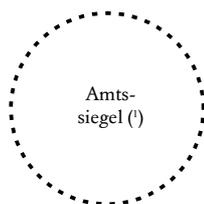
IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie die Entscheidung 98/424/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort)

(Datum)



Amts-
siegel (!)

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.

*ANHANG B***VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE**

Zulassungsnummer	Name	Anschrift
MDV 001	Maldives Industrial Fisheries Company Ltd (MIFCO)	Felivaru

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 605/98 der Kommission vom 17. März 1998 zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für
Faserflachs und Hanf**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 80 vom 18. März 1998)

Seite 21, Artikel 1 Nummer 1 Absatz 2:

anstatt: „Beihilfe je Tag der Verspätung“

muß es heißen: „Beihilfe je Arbeitstag der Verspätung“.
